

Kreisverwaltung Bad Dürkheim - Postfach 1562 - 67089 Bad Dürkheim

Stadtverwaltung Bad Dürkheim
SG 2.1 Stadtplanung
Frau Maria Zorn
Mannheimer Straße 24
67098 Bad Dürkheim

**Zentrale Aufgaben und Finanzen
Untere Landesplanungsbehörde**

Ansprechpartner: Raimund Rinder
Zimmer: B304
Telefon: 06322/961-1300
Telefax: 06322/961-81300
E-Mail: Raimund.Rinder@kreis-bad-duerkheim.de

Aktenzeichen: 1/13/Ri
Datum: 24. November 2023

**Landesplanerische Stellungnahme zur „Teilfortschreibung Siedlung“ des
Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Dürkheim**

Sehr geehrter Frau Müller, Frau Zorn,

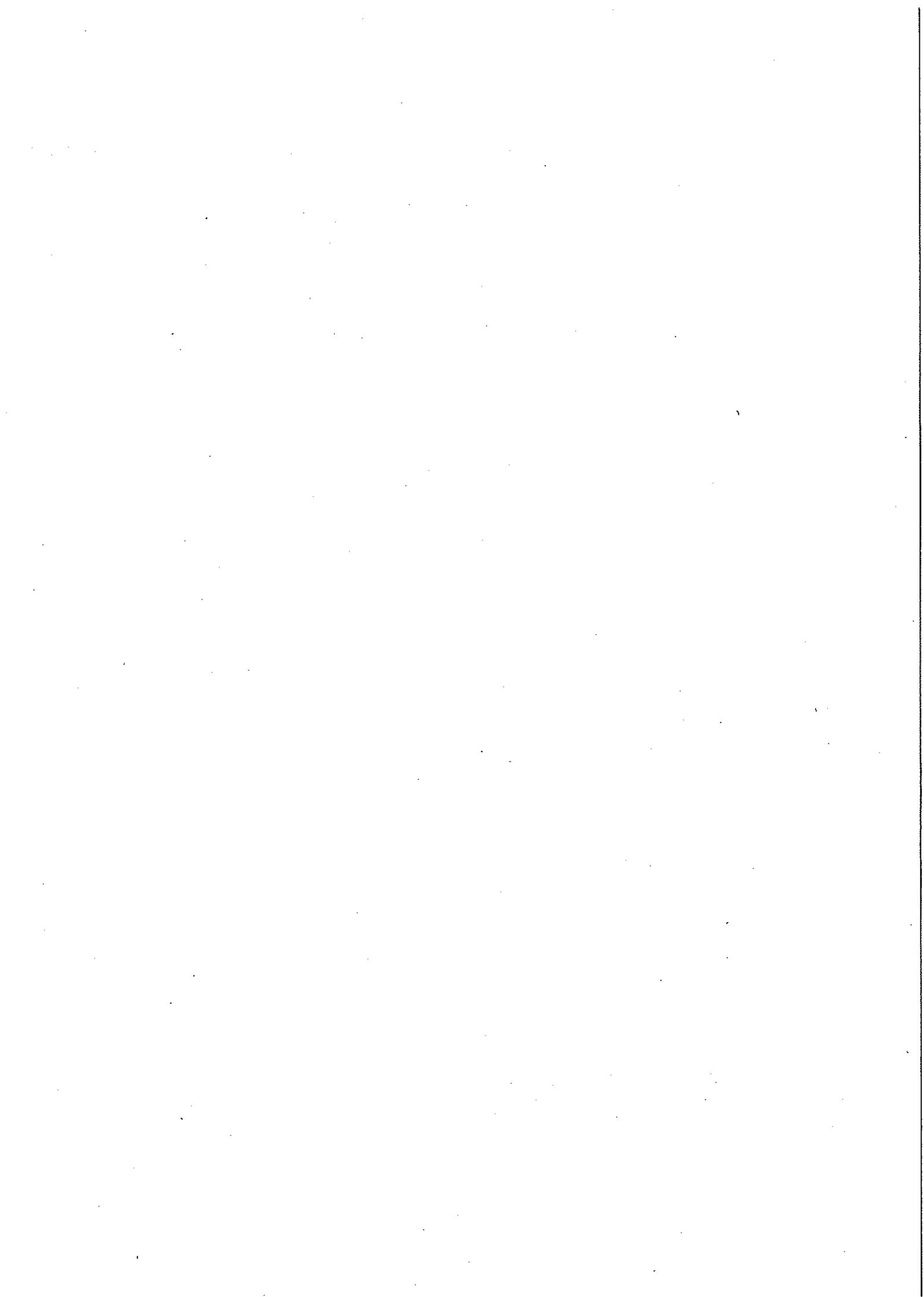
anliegend übersende ich Ihnen die landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPIG zum „Teilfortschreibung Siedlungsflächen“ des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Dürkheim.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Raimund Rinder



Teilfortschreibung Siedlungsentwicklung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Dürkheim

Landesplanerische Stellungnahme

gemäß § 20 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz

A Planungsinhalt

Die Teilfortschreibung Siedlungsentwicklung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Dürkheim beinhaltet 57 Einzeländerungen, zu denen eine landesplanerische Stellungnahme eingefordert wurde:

Bezeichnung / Lage	Änderung	Bestand	Planung	Größe (ha)	Wohnbauflächen	
					Abgang (ha)	Zugang (ha)
R 01	Rücknahme einer Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	Fläche für Wald	ca. 0,35	0,35	-
R 02	Rücknahme einer Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	Grünfläche	ca. 0,71	0,71	-
R 03	Rücknahme einer Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	Fläche für die Landwirtschaft	ca. 0,87	0,87	-
R 04	Rücknahme einer Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	Fläche für Wald	ca. 0,30	0,30	-
R 05	Rücknahme einer Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	Fläche für Wald	ca. 0,76	0,76	-
R 06	Rücknahme einer Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	Fläche für Wald	ca. 0,31	0,31	-
R 07	Rücknahme einer Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	Fläche für die Landwirtschaft	ca. 0,85	0,85	-
R 08	Rücknahme einer Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	Grünfläche	ca. 0,12	0,12	-
R 09	Rücknahme einer Sonderbaufläche	Sonderbaufläche	Fläche für die Landwirtschaft	ca. 1,51	-	-
R 10	Rücknahme einer gewerblichen Baufläche	Gewerbliche Baufläche	Fläche für die Landwirtschaft	ca. 1,46	-	-
R 11	Rücknahme einer Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	Fläche für Wald	ca. 0,48	0,48	-
R 12	Rücknahme einer Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	Fläche für die Landwirtschaft	ca. 0,14	0,14	-
R 14	Rücknahme einer Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	Fläche für die Landwirtschaft	ca. 0,23	0,23	-
R 15	Rücknahme einer Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	Grünfläche	ca. 0,19	0,19	-
R 16	Rücknahme einer Mischbaufläche	Mischbaufläche	Fläche für die Landwirtschaft	ca. 0,14	0,07	-
R 17	Rücknahme einer Grünfläche und Fläche für die Landwirtschaft	Grünfläche / Fläche für die Landwirtschaft	Fläche für Wald	ca. 3,59	-	-
R 18	Rücknahme einer Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	Grünfläche	ca. 0,23	0,23	-
R 19	Rücknahme einer Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	Fläche für Wald	ca. 0,05	0,05	-
R 20	Rücknahme einer Mischbaufläche	Mischbaufläche	Grünfläche	ca. 0,46	0,23	-
R 21	Rücknahme einer Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	Fläche für Wald	ca. 0,07	0,07	-
R 22	Rücknahme einer Mischbaufläche	Mischbaufläche	Fläche für Wald	ca. 0,52	0,26	-
R 23	Rücknahme einer Mischbaufläche	Mischbaufläche	Grünfläche	ca. 0,32	0,16	-
R 24	Rücknahme einer Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	Grünfläche	ca. 0,06	0,06	-
R 25	Rücknahme einer Mischbaufläche	Mischbaufläche	Fläche für die Landwirtschaft	ca. 0,21	0,1	-
R 26	Rücknahme einer Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	Fläche für Wald	ca. 1,36	1,36	-
R 27	Rücknahme einer Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	Fläche für die Landwirtschaft	ca. 0,11	0,11	-
R 28	Rücknahme einer Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	Grünfläche	ca. 0,58	0,58	-

R 29	Rücknahme einer Mischbaufläche	Mischbaufläche	Fläche für die Landwirtschaft	ca. 0,56	0,28	-
R 30	Rücknahme einer Sonderbaufläche	Sonderbaufläche	Fläche für die Landwirtschaft	ca. 4,10	-	-
R 31	Rücknahme von Flächen für den ruhenden Verkehr / Parkflächen / Grünflächen	Flächen für den ruhenden Verkehr / Parkflächen / Grünflächen	Fläche für die Landwirtschaft	ca. 5,32	-	-
R 32	Rücknahme einer Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	Fläche für Wald	ca. 0,42	0,42	-
R 33	Rücknahme einer Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	Fläche für Wald	ca. 0,74	0,74	-
R 34	Rücknahme einer Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	Fläche für Wald	ca. 0,86	0,86	-
R 35	Rücknahme einer Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	Fläche für Wald	ca. 0,47	0,47	-
R 36	Rücknahme einer gewerblichen Baufläche	Gewerbliche Baufläche	Fläche für die Landwirtschaft	ca. 0,98	-	-
R 37	Rücknahme einer Sonderbaufläche	Sonderbaufläche	Fläche für die Landwirtschaft	ca. 2,68	-	-
Ä 01	Änderung von Wohnbaufläche und Mischbaufläche in Mischbaufläche, Wohnbaufläche und Sondergebiet Handel	Wohnbaufläche / Mischbaufläche	Wohnbaufläche / Gemeinbedarfsfläche / Sonderbaufläche Handel	ca. 2,71	1,36	1,36
Ä 02	Änderung von Grünflächen und Parkflächen in Gemeinbedarfsflächen	Grünfläche / Parkfläche	Gemeinbedarfsfläche	ca. 0,62	-	-
Ä 03	Änderung von Sonderbaufläche in Mischbaufläche	Sonderbaufläche	Mischbaufläche	ca. 1,72	-	0,86
Ä 04	Änderung von Sonderbaufläche in Mischbaufläche	Sonderbaufläche	Mischbaufläche	ca. 1,11	-	0,56
Ä 05	Änderung von Wohnbaufläche in Mischbaufläche	Wohnbaufläche	Mischbaufläche	ca. 0,42	0,42	0,21
Ä 06	Änderung von Wohnbaufläche in Mischbaufläche	Wohnbaufläche	Mischbaufläche	ca. 0,11	0,11	0,06
Ä 07	Änderung von Gemeinbedarfsfläche in Mischbaufläche	Gemeinbedarfsfläche	Mischbaufläche	ca. 0,23	-	0,12
Ä 08	Änderung von gewerblicher Baufläche in Mischbaufläche	Gewerbliche Baufläche	Mischbaufläche	ca. 1,13	-	0,57
Ä 09	Änderung von gewerbliche Baufläche in Mischbaufläche	Gewerbliche Baufläche	Mischbaufläche	ca. 0,11	-	0,06
Ä 10	Änderung von Flächen für den ruhenden Verkehr, Parkflächen und Mischbauflächen in Flächen für den ruhenden Verkehr/Parkflächen und Grünflächen	Flächen für den ruhenden Verkehr, Parkflächen / Mischbauflächen	Flächen für den ruhenden Verkehr, Parkflächen / Grünflächen	ca. 0,58	0,1	-

Ä 13	Änderung von Wohnbaufläche in Mischbaufläche	Wohnbaufläche	Mischbaufläche	ca. 0,71	0,71	0,36
Ä 14	Änderung von Wohnbauflächen in Straßenflächen	Wohnbaufläche	Verkehrsfläche	ca. 0,03	0,03	-
N 01	Neuausweisung von Mischbauflächen	Grünfläche	Mischbaufläche	ca. 0,08	-	0,04
N 02	Neuausweisung von Mischbauflächen	Fläche für die Landwirtschaft	Mischbaufläche	ca. 0,06	-	0,03
N 03	Neuausweisung von Wohnbauflächen	Grünfläche	Wohnbaufläche	ca. 1,10	-	1,10
N 05	Neuausweisung von Flächen für die Versorgung mit der Zweckbestimmung „Abwasser“	Fläche für die Landwirtschaft	Flächen für die Versorgung mit der Zweckbestimmung „Abwasser“	ca. 6,76	-	-
N 06	Neuausweisung von Mischbauflächen	Fläche für die Landwirtschaft	Mischbaufläche	ca. 0,42	-	0,21
N 08	Neuausweisung von Gewerbeflächen	Fläche für die Landwirtschaft	Gewerbliche Bauflächen	ca. 16,84	-	-
N 09	Neuausweisung von Mischbauflächen	Grünfläche	Mischbaufläche	ca. 0,65	-	0,33
N 10	Neuausweisung von Mischbauflächen	Fläche für die Landwirtschaft	Mischbaufläche	ca. 1,46	-	0,73
N 11	Neuausweisung von Mischbauflächen	Grünfläche	Mischbaufläche	ca. 0,37	-	0,19

B Landesplanerisches Abstimmungserfordernis

Mit Schreiben vom 02.12.2022 beantragte die Stadtverwaltung der Stadt Bad Dürkheim zur geplanten Teilfortschreibung Siedlungsentwicklung des Flächennutzungsplanes die Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme gem. § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG).

Gem. § 20 LPIG teilen die Träger der Bauleitplanung der nach § 4 Abs. 1 LPIG zuständigen Landesplanungsbehörde die vorgesehene Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplanes unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsichten mit. Die zuständige Landesplanungsbehörde gibt im Benehmen mit der regionalen Planungsgemeinschaft (Verband Region Rhein-Neckar) den Trägern der Bauleitplanung in einer landesplanerischen Stellungnahme die maßgeblichen Erfordernisse der Raumordnung bekannt.

Gem. § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) zählen zu den Erfordernissen der Raumordnung die Ziele der Raumordnung, die Grundsätze der Raumordnung und die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, wie in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher Verfahren und landesplanerische Stellungnahmen. Die in der landesplanerischen Stellungnahme mitgeteilten Erfordernisse der Raumordnung sind von den Trägern der Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

C Verlauf des Verfahrens

Die landesplanerische Stellungnahme soll in einem sehr frühen Stadium gegenüber dem Träger der Bauleitplanung abgegeben werden.

Seitens der Unteren Landesplanungsbehörde wurden folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim (VRRN)
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Neustadt a.d.W. (LWK)
- Dienstleistungszentrum ländlicher Raum, Abt. Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung, Neustadt a.d.W. (DLR)
- Landesbetrieb Mobilität, Speyer (LBM)
- Landesbetrieb Mobilität, Worms (LBM)
- Untere Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung Bad Dürkheim)
- Untere Wasserbehörde (Kreisverwaltung Bad Dürkheim)
- Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Referat 23, Schulen
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie
- Kreisverwaltung Kaiserslautern
- Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
- Stadt Neustadt an der Weinstraße
- Stadt Grünstadt
- Verbandsgemeinde Deidesheim
- Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn
- Verbandsgemeinde Freinsheim
- Verbandsgemeinde Leiningerland
- Verbandsgemeinde Maxdorf
- Verbandsgemeinde Wachenheim an der Weinstraße
- Bund für Naturschutz (BUND)
- Naturschutzbund (NABU)
- Verein für Naturforschung und Landespflege e.V. (Pollichia)
- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz (GNOR)

Am 19.10.2023 wurden die hier beantragten Flächen zwischen der Oberen Landesplanungsbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, dem Verband Region Rhein-Neckar, der Unteren Landesplanungsbehörde und der Stadt Bad Dürkheim im Hinblick auf den Schwellenwert erörtert. Das Ergebnis der Erörterung hat Eingang in die landesplanerische Stellungnahme gefunden.

D Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten

Von den oben genannten Beteiligten haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim (VRRN)
- Landesbetrieb Mobilität, Speyer (LBM)
- Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Referat 23, Schulen
- Kreisverwaltung Kaiserslautern
- Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
- Stadt Grünstadt
- Verbandsgemeinde Freinsheim
- Verbandsgemeinde Maxdorf
- Verbandsgemeinde Wachenheim an der Weinstraße

- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz (GNOR)

Von den oben genannten Beteiligten haben keine Bedenken und/oder Anregungen geäußert:

- Landesbetrieb Mobilität, Worms (LBM)
- Untere Wasserbehörde (Kreisverwaltung Bad Dürkheim)
- Verbandsgemeinde Deidesheim
- Verbandsgemeinde Leiningerland
- Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn
- Stadt Neustadt an der Weinstraße

Von den oben genannten Beteiligten haben Stellungnahmen abgegeben:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie
- Untere Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung Bad Dürkheim)
- Dienstleistungszentrum ländlicher Raum, Abt. Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung, Neustadt a.d.W. (DLR)
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Neustadt a.d.W. (LWK)
- Bund für Naturschutz (BUND)
- Naturschutzbund (NABU)
- Verein für Naturforschung und Landespflege e.V. (Pollichia)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz:

Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als zuständige Landesplanungsbehörde erbittet u.a. unsere Stellungnahme als TöB.

Es geht um

- * Bestandsanpassungen
- * Berichtigungen
- * Flächenrücknahmen
- * Geplante Darstellungen

Es wird von

- * ca. 1.600 zusätzlichen Einwohnern
- * ca. 26 ha Wohnbauland

in 15 Jahren ausgegangen.

Konkrete Angaben zu den Themenfeldern Klimaschutz / Klimafolgenanpassung, Umweltschutz und primär Wasserwirtschaft fehlen bisher.

Eine Aussage, dass die Ver- und Entsorgung sichergestellt ist / wird fehlt bisher.

Ein wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag ist bisher Fehlanzeige und ist zu erstellen.

Die punktuelle Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser kann hinsichtlich der hydraulischen Auswirkungen der eingeleiteten Mengen erhebliche nachteilige Folgen für die Gewässer mit sich bringen. Mit fortschreitender Ausweisung neuer Baugebiete verschärft sich aufgrund der damit einhergehenden Versiegelung der Böden die hydraulische Belastung der Gewässer. Insbesondere bei der Entwässerungsplanung von Neubaugebieten ist es sinnvoll, den Fokus auf eine naturverträgliche Niederschlagswasserbeseitigung zu richten, um eine Reduzierung der abzuleitenden Niederschlagsmengen zu erreichen.

Ein Verweis auf ein Klimaschutzkonzept / Klimafolgen(anpassungs)konzept ist bisher Fehlanzeige.

Eine Wasserhaushaltsbilanz fehlt bisher / wurde nicht vorgelegt / berücksichtigt.

Primär verweise ich auf Ziffer 5.3.4 „Hinweise zur Durchführung“ des DWA-M 102-4/BWK. Es wird u.a. im Interesse eines reibungslosen Planungsablaufes empfohlen, die Wasserbilanz für den Referenzzustand vor Beginn städtebaulicher Planungen

„zu erarbeiten und als Zielvorgabe festzulegen“.

Kerngedanke ist dabei der weitgehende Erhalt des potenziell naturnahen Wasserhaushalts im tangierten Gebiet, der als Referenzzustand zu ermitteln ist. Zur Bewertung des geplanten Eingriffs in den Wasserhaushalt werden Flächenanteile für die drei Komponenten der Wasserhaushaltsgleichung (Versickerung, Verdunstung und Abfluss) im Bebauungsgebiet ermittelt und mit dem Referenzzustand verglichen.

Zwingend ist aus fachtechnischer Sicht unabhängig von

- * den mengenwasserwirtschaftlichen Themen zu Dürre / Starkregen,
- * den örtlichen Hochwasservorsorgekonzepten,
- * den technischen Vorgaben (DWA – M 119)
- * den Überflutungsnachweisen nach DIN 1986-100

die Berücksichtigung

- * der Vorgaben zum Erhalt des lokalen Wasserhaushalts nach DWA-A 100: Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung und u.a. den Vorgaben der Arbeits- und Merkblattreihe DWA-A/M 102 (BWK-A/M 3) „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“.

Es muss allen Beteiligten klar sein, worauf es bei der Gestaltung einer „blau-grünen“ Stadt ankommt.

Die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes / der Bebauungspläne bedarf der weiteren Diskussion / der Einbindung der Player / verstärkter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkte.

Die Themen Klimaanpassung, Grünstrukturen, grüne Oase, Grünflächen und Plätze klimaangepasst weiterzuentwickeln, Begrünungsmaßnahmen sind stärker hervorzuheben.

Der beabsichtigte Flächennutzungsplan / die anstehenden Bebauungspläne bedürfen als zeitgemäßes nachhaltiges zukunftsorientierte Pläne/Konzepte für einen Wandel / eine Veränderung / für die Zukunft eine Berücksichtigung der Stichworte / Themen:

- * urbanes Lebensumfeld,
- * klimawirtschaftliche Anpassung,
- * wasserwirtschaftliche Klima(folgen)anpassung,
- * Entwicklung hin zu einer wassersensiblen Stadt,
- * Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung im Rahmen der Stadtplanung

insbesondere in

Bezug auf Themen wie Klimaresilienz, Klimaanpassung, Überhitzung der Stadt sowie den Umgang mit Starkregenereignissen

Es geht um die Gestaltung einer („blau-grünen“) Stadt.

Es geht u.a. aus wasserwirtschaftlicher Sicht um das

- * Begrünen
- * Kühlen
- * Verschatten
- * Rückstrahlen
- * Wohlfühlen
- * Multicodieren.

Es geht bei der Multicodierung um

- * grau-grüne Infrastruktur
- * dynamische Landschaften
- * schöne Orte
- * die klimaangepasste Stadt.

Die Stadt ist die Ressource.

Es geht um die Herausforderungen, die an eine wassersensitive Zukunftsstadt gestellt werden und damit um die Berücksichtigung des natürlichen Wasserhaushalts und damit der Verdunstung, der Versickerung und der Ableitung des Niederschlagswassers.

Auf regionaler, nationaler, EU-, internationaler und auch lokaler Ebene sind Anpassungsstrategien erforderlich, um die negativen Auswirkungen des Klimawandels vorherzusehen und Schäden zu minimieren oder sogar zu verhindern.

Solche Strategien haben oft eine städtische Dimension und Städte spielen eine wichtige Rolle bei ihrer Umsetzung.

Die Klimaanpassung ergänzt die Bemühungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in der Stadt Bad Dürkheim.

Es geht auch um die

- * Energiewende in der Stadt,
- * Urbane Mobilität,
- * Kreislaufwirtschaft in der Stadt,
- * eine nachhaltige Landnutzung und naturbasierte Lösungen in der Stadt.

Das Stichwort lautet

„Sustainable use of land and nature-based solutions in cities“.

Eine Einbindung weiterer Konzepte der Stadt, wie z.B.

- * Abwasserbeseitigungskonzept
- * Hochwasservorsorgekonzept
- * Abkopplungskataster
- * Generalentwässerungsplan
- * Schmutzfrachtberechnung

ist hervorzuheben / verstärkt einzuarbeiten.

Die Chance gleichzeitig Bildungsprogramme rund um das Wasser, das Klima, zur Sensibilisierung zum nachhaltigen Umgang mit der Ressource Wasser im lokalen und globalen Zusammenhang aufzulegen, ist stärker in den Focus zu setzen.

Auf dem Weg zur klimaangepassten Stadt Bad Dürkheim ist die interne Abstimmung mit

- * den Stadtwerken Bad Dürkheim als Betreiber der Abwasserentsorgung der Stadt Bad Dürkheim
- * dem Klimaschutzbeauftragten
- * dem Klimafolgenanpassungsbeauftragten

* etc.

erkennbar darzustellen.

Die Stadt Bad Dürkheim trägt die Verantwortung bei der Ausweisung neuer Baugebiete die wasserwirtschaftlichen Belange (z.B. gesicherte Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung, Schutz vor wildabfließendem Wasser, Eingriffe in das Grundwasser etc.) in der Planung zu berücksichtigen. Eine frühzeitige Betrachtung der Risiken und möglicher Gegenmaßnahmen ermöglicht die Entwicklung von Planungsalternativen mit Steigerung attraktiver städtebaulicher Nutzbarkeit und Verringerung des Schadensrisikos durch Wasser. Dies gilt nicht nur für Gebiete in unmittelbarer Nähe zu einem Gewässer, sondern auch hinter Hochwasserschutzanlagen (zum Beispiel hinter Deichen) und gleichermaßen auch abseits von Gewässern, wo Starkregenereignisse zu lokalen Überschwemmungen führen können.

Bereits in den Grundzügen der Bauleitplanung (Parzellierung, Straßentrassierung, Geländemodellierung) sind daher Wasserthemen (-gefahren) frühzeitig und ausreichend zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollten die Festsetzungs- und Hinweismöglichkeiten in den Bebauungsplänen konsequent genutzt werden, um zukünftige Schäden und die Risiken für Leib und Leben zu minimieren.

Diese Vorgehensweise ist in Anbetracht der Vorgaben nach der EG-WRRRL, dem Thema Erhalt des lokalen Wasserhaushalts (DWA A 100), den Fragestellungen zur Wasserhaushaltsbilanz (DWA-M 102-4) und dem Gesamtthema DWA-A/M 102 nebst den allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 WHG (u.a. Erhalt der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts) i.V.m. den Klimaschutzurteilen des BVerfG bzw. des EuGH (Klimaschutz Verfassungsrang) und dem damit einhergehenden Paradigmenwechsel hervorzuheben / in den Vordergrund zu stellen.

Auf die aktuellen Koalitionsvereinbarungen im Bund bzw. im Land (aber auch in anderen Bundesländern) mit den Schwerpunkten wassersensible Stadt / Schwammstadt / etc. nehme ich Bezug.

Der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplaners ist eine Wasserhaushaltsbilanz beizufügen / vorzulegen.

In Bezug auf die Fläche N 05 verweise ich in Bezug auf die nördlich der Kläranlage beabsichtigte Erweiterung um einen weiteren Faulurm sowie einer Lagerhalle und das laufende Wasserrechtsverfahren bzw. die Notwendigkeit der naturschutzfachlichen Ergänzungen / Darlegungen. In Bezug auf östlichen Flächen nehme ich Bezug auf die ggf. anstehende Erweiterung der Kläranlage. Am 26. Oktober 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission ihren Legislativvorschlag für die Überarbeitung der kommunalen Abwasserrichtlinie (91/271/EWG). Mit den darin vorgeschlagenen Maßnahmen soll ein besserer Schutz der Umwelt und Gesundheit erreicht werden. Zudem soll das Verursacherprinzip umgesetzt werden, der Sektor energieneutral und perspektivisch klimaneutral werden und gleichzeitig durch die Überwachung von Abwasser auf verschiedene Gesundheitsparameter hin zur Abwehrbereitschaft der EU gegen Pandemien beitragen.

Ergänzend wird auf das Thema Wiederverwendung von Wasser in der Europäischen Union hingewiesen.

Die Wiederverwendung von Wasser ermöglicht eine zirkuläre Wassernutzung, fördert die weitere Eliminierung von Schadstoffen und Krankheitserregern und kann zu einer Reduzierung des Frischwasserverbrauchs und der Abwasserentsorgung beitragen.

Auf den Europäischen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft mit Maßnahmen zur Förderung der Wasserwiederverwendung verweise ich.

Dazu gehörten die „Leitlinien zur Integration der Wasserwiederverwendung in die Wasserplanung und -bewirtschaftung im Kontext der WRRL“ (veröffentlicht 2016) und ein Gesetzesvorschlag zu gemeinsamen Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung für die landwirtschaftliche Bewässerung und Grundwasseranreicherung (veröffentlicht 2018). Am 26. Juni 2020 ist die neue "Verordnung über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung für die landwirtschaftliche Bewässerung" in Kraft getreten und ihre Bestimmungen gelten ab dem 26. Juni 2023 in allen EU-Mitgliedstaaten.

Es ergeben sich folgende allgemeine Hinweise:

Schmutzwasser:

Das Schmutzwasser ist leitungsgebunden zu entsorgen und einer den R.d.T. entsprechenden Abwasserbehandlung (KA Bad Dürkheim) zuzuführen.

In Bezug auf das der Schmutzwasserabführung dienende System (Kanäle, Pumpwerke) gehe ich davon aus, dass auch unter Berücksichtigung einer regelmäßigen (alle 5 - 10 Jahre) Erfolgskontrolle nach DWA-A 100, das durch die abwasserbeseitigungspflichtige Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben nach DWA-A 118 überprüft wurde, dass das System den Anforderungen genügt und betrieben wird.

Vertiefte Erkenntnisse zur hydraulischen Leistungsfähigkeit des bestehenden Systems sind mir nicht bekannt.

Von einer gemäß SÜVOA erforderlichen wiederkehrenden Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Abwasserkanäle und –leitungen nebst Durchführung der Sanierung bei Schadhaftheit wird ausgegangen.

Niederschlagswasserbewirtschaftung:

Die Vermeidung, Verminderung oder Verzögerung der Niederschlagswasserabflüsse hat eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung. Übergeordnetes Ziel bei der Planung der Niederschlagswasserentwässerung sollte sein, die Wasserbilanz als Jahresdurchschnittswert zu erhalten und Spitzenabflüsse zu dämpfen, um die Eingriffe auf den natürlichen Wasserhaushalt zu minimieren.

Die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe „Erhalt des lokalen Wasserhaushalts“ bedeutet für Entwässerungskonzepte vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt von Vegetation (Verdunstung) und Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung). Damit kann der oberflächige Abfluss gegenüber ableitungsbetonten Entwässerungskonzepten (deutlich) reduziert und an den un bebauten Zustand angenähert werden.

Auf die Leitlinien zur Integralen Siedlungsentwässerung (Erhalt lokaler Wasserhaushalt: Niederschlag → Verdunstung – Infiltration – Abfluss) nach DWA-A 100 (12/2006) wird hingewiesen.

Die Verdunstung (Evapotranspiration bzw. Sublimation) ist hierbei zur neuen, zentralen Komponente geworden um den natürlichen Wasserkreislauf möglichst vollständig wieder herzustellen!

Um die Folgen von urbanen Sturzfluten und urbanen Hitzeinseln abzumildern, ist eine gesamtheitliche Lösung zu entwickeln, sodass eine ganzheitliche Lösung entsteht, die durch verstärkte Verdunstung die natürliche Regenwasserbilanz wiederherstellt.

Im Sinne einer klimagerechten Stadtplanung ist der Gesichtspunkt der Kühlung durch Verdunstung zu betrachten.

Starkregen/Hochwasserschutz:

Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes und den örtlichen Verhältnissen weise ich darauf hin, dass bei Regenereignissen größerer Intensität oder Dauer, bei Regen auf gefrorenem Untergrund, bei Schneeschmelze es zu einer Überlastung im Regenwasserbewirtschaftungssystem kommen kann!

Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist Aufgabe der Stadt Bad Dürkheim und unabhängig von erteilten Wasserrechten für die Einleitung von Abwasser zu beachten!

Es wird in diesem Zusammenhang auf das im November 2016 erschienene DWA-Merkblatt M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen“ Bezug genommen.

Bodenschutz

Im Plangebiet befindet sich eine große Zahl bodenschutzrelevanter Flächen. Die Anlage zu dieser Stellungnahme gibt einen Überblick über den aktuellen Erfassungsstand im Bodeninformationssystem des Landes Rheinland-Pfalz, Bodenschutzkataster (BOKAT). Die Kreisverwaltung hat in ihrer Eigenschaft als untere Bodenschutzbehörde Zugriff auf die im BOKAT erfassten Daten. Der Erfassungsstand ist nicht statisch, er wird laufend fortgeschrieben.

Dem bodenschutzrechtlichen Status der im BOKAT erfassten Flächen ist bei deren Überplanung, bei Nutzungsänderungen sowie bei allen Eingriffen in den Untergrund Rechnung zu tragen. Das Vorgehen ist im Einzelfall mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

Die Änderungen befinden sich zum großen Teil in der Zone III des geplanten WSG Bruch und in den Zonen II und IV des HQSG Bad Dürkheim (zugunsten der Staatsbad Bad Dürkheim GmbH und der Stadt Bad Dürkheim, festgesetzt mit der Rechtsverordnung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 05.08.1985, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 32 vom 26.08.1985, zuletzt geändert im Staatsanzeiger Nr.4 vom 03.02.2014).

Die Rechtsverordnungen der Schutzgebiete, sowie das beiliegenden Merkblatt „Bauarbeiten in WSG“ sind zu beachten.

Wasserversorgung

Das Wasserdargebot im Bereich des zuständigen Wasserversorgungsunternehmens (Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH) ist ausreichend, um die Trinkwasserversorgung des Gebietes sicherzustellen.

Die Versorgung mit Trinkwasser hat durch die öffentliche Versorgung zu erfolgen.

Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie:

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich der o.g. Maßnahme mehrere Fundstellen sowie Grabungsschutzgebiete verzeichnet (s. beigefügte Kartierung).

Die Kartierung folgt den Verbandsgemeindegrenzen, ausgelassen sind nicht kartierbare und nicht näher eingrenzbar Fundstellen. Wir ersuchen Sie die vorgegebenen Bereiche mit der Kennung „Archäologische Verdachtsfläche“ sowie einem Gemarkungskürzel und der Stellennummer in den Plan zu übernehmen.

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die Eintragungen archäologischer Bereiche zunächst einmal ein Planungshemmnis darstellen. Vor einer eventuellen Überplanung ist unsere Fachbehörde zu konsultieren, da sonst erhebliche Kosten für Grabungen und wissenschaftliche Bearbeitung entstehen können, die dann vom Planungsträger zu tragen sind.

Wir machen außerdem darauf aufmerksam, dass Ausgleichsflächen und archäologische Bereiche sich durchaus decken können und sollten, sofern in den Ausgleichsflächen keine Eingriffe in den Boden (Regenrückhaltebecken, Feuchtbiotope) vorgesehen sind. Absprache ist auch in einem solchen Fall dringend erforderlich.

Bei gerechtfertigtem Bedarf können Sie selbstverständlich Informationen zu einzelnen Fundstellen- resp. Grabungsschutzbereichen bei uns erhalten. Wir bitten Sie dazu den entsprechenden Kürzel aus der Kartierung anzugeben.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Klein-denkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Untere Naturschutzbehörde:

In der Plandarstellung wird der Naturpark „Pfälzerwald“ dargestellt und genannt. Diese Bezeichnung ist nicht mehr aktuell. Entsprechend der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald vom 23.07.2020 ist die Bezeichnung Biosphärenreservat (BR) zu verwenden.

Gänzlich fehlt die Darstellung und Erwähnung der Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH) im Bereich des Dürkheimer Bruchs, am Schlamberg und die Hardenburg.

Zu 4.3. Flächenrücknahmen

Den Großteil der Flächenrücknahmen kann die Untere Naturschutzbehörde nachvollziehen, da sich die zurückgenommenen Flächen aufgrund ihrer Topographie z.T. schwer bebauen lassen oder sich nicht in die Siedlungsstruktur einfügen. Hinsichtlich des Vorranges der Innenentwicklung (vgl. Pkt. 3.3) steht die Untere Naturschutzbehörde einigen Rücknahmen (R 09, R 29, R 30, R 37) kritisch gegenüber. Möglich wäre u.a. die Änderung der Darstellung. Mit den Rücknahmen dieser ehemals geplanten Bauflächen wird befürchtet, dass diese Flächenverluste für die Bebauung langfristig durch neue Außenentwicklung kompensiert werden, was neben dem o.g. städtebaulichen Grundsatz auch naturschutzfachlich und - rechtlich problematischer als eine Innenentwicklung ist.

Zu 4.4 Geplante Darstellungen

Der Großteil der geplanten Darstellungen ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde unkritisch, da diese die bestehende Siedlungsstruktur größtenteils abrunden (z.B. N 03, N 09, N 10 und N 02).

Die geplanten Darstellungen N 05 und N 08 sind in naturschutzfachlicher und -rechtlicher Hinsicht kritisch.

Zu N 05: Es handelt sich um die Erweiterung der Kläranlage, für die westlich, östlich und nördlich angrenzend neue Flächen für die Versorgung mit Zweckbestimmung „Abwasser“ ausgewiesen werden sollen. Grundsätzlich hat die Untere Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen eine erforderliche Erweiterung der Kläranlage, sofern die Erweiterungsflächen zwingend am Standort der bestehenden Kläranlage erforderlich sind um damit neuen Standards (z.B. 4. Reinigungsstufe) Rechnung tragen zu können. Durch die 4. Reinigungsstufe würde auch eine Verbesserung der Wasserqualität des Vorfluters (Seegraben) erreicht, das der Gewässerökologie zugutekommt und daher durch die Untere Naturschutzbehörde begrüßt wird. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, weshalb hierfür eine Erweiterung in einem vierfachen Größenumfang der jetzigen Anlage nötig ist. Bei den geplanten Erweiterungsflächen handelt es sich um geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz handelt (Flutrasen, Nass- und Feuchtwiese und brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland). Zudem sind z.T. Lebensraumtypen entsprechend der FFH-Richtlinie betroffen. Daher wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geeignete Ausgleichsflächen benötigt, auf denen die geschützten Biotoptypen und Lebensraumtypen im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausgeglichen werden müssten. Andernfalls wird eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz nötig.

Grundsätzlich liegt die Kläranlage und die geplante Erweiterung innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Bad Dürkheimer und Erpolzheimer Bruch“. Schutzzweck ist unter anderem die Erhaltung ausgedehnter Wiesenflächen. Maßnahmen und Handlungen, welche dem Schutzzweck zuwiderlaufen sind vorbehaltlich einer naturschutzrechtlicher Genehmigung verboten. Bei Vorliegen einer anderen Rechtsvorschrift, z.B. Bauleitplanung ist das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Die Beeinträchtigungen des Schutzzwecks sind auszugleichen. Sofern die Beeinträchtigungen nicht auszugleichen sind wird hier ebenfalls eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich.

Da die Untere Naturschutzbehörde Schwierigkeiten sieht, geeignete Flächen für einen Ausgleich der Beeinträchtigungen der geschützten Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz sowie des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebietes zu finden, wird - bei Beibehaltung der Erweiterungsflächen - eine möglichst frühzeitige Einbindung der Oberen Naturschutzbehörde, welche für die Befreiungen nach § 67 Bundesnaturschutz zuständig ist, bei den Planungsprozessen, spätestens jedoch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, empfohlen.

Weiterhin liegt die Kläranlage und die geplanten Erweiterungsflächen innerhalb des Vogelschutzgebiets „Haardtrand“ und des FFH-Gebietes „Dürkheimer Bruch“. Dies hat die Pflicht zur Beibringung einer Natura2000-Verträglichkeitsprüfung zur Folge.

Aufgrund der Vielzahl an Schutzkategorien usw. wird deutlich, dass die Erweiterungsflächen der Kläranlage innerhalb eines naturschutzfachlichen sehr bedeutsamen Gebiets liegen, in das nur in Ausnahmefällen eingegriffen werden sollte.

In Verbindung der o.g. Schutzkategorien und unter Berücksichtigung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes (vgl § 15 Bundesnaturschutzgesetz) ist die Erweiterung auf den zwingend notwendigen Umfang zu beschränken. Daher sollten der Flächenbedarf und der Standort für die Erweiterung der Kläranlage unbedingt tiefergehend geprüft werden.

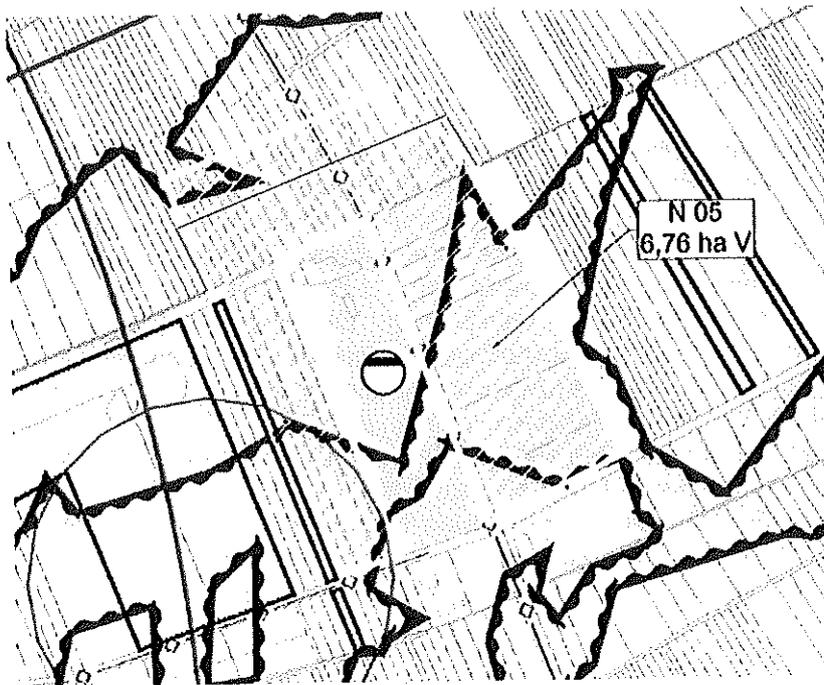
Zu N 08: Die Neuausweisung der Gewerbeflächen in einem Größenumfang von 16,84 ha soll südlich an das bestehende Gewerbegebiet „Bruch“ angegliedert werden. Überplant werden vorrangig Wiesenflächen und ein bestehender Betrieb mit Tierhaltung. Östlich an die Erweiterung grenzt das Vogelschutzgebiet „Haardtrand“ und das FFH-Gebiet „Dürkheimer Bruch“ an. Da eine Ausweisung von Gewerbeflächen mit großen Versiegelungsgrad einhergeht und Wiesenflächen verloren gehen ist – um die Umweltverträglichkeit zu gewährleisten - mit einem sehr hohen Bedarf an Ausgleichsflächen zu rechnen. Der Flächenbedarf sollte daher ebenfalls einer kritischen Überprüfung unterzogen werden.

Insgesamt ist aufgrund der Betroffenheit von Natura2000-Gebieten (siehe oben) bei der vorgelegten Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung entsprechend § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz notwendig. Aufgrund der o.g. naturschutzfach- und rechtlich kritischen Darstellungen und der noch fehlenden Unterlagen (z.B. Natura2000-Verträglichkeitsprüfung) sehen wir eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB für erforderlich.

Dienstleistungszentrum ländlicher Raum, Abt. Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung,
Neustadt a.d.W. (DLR)

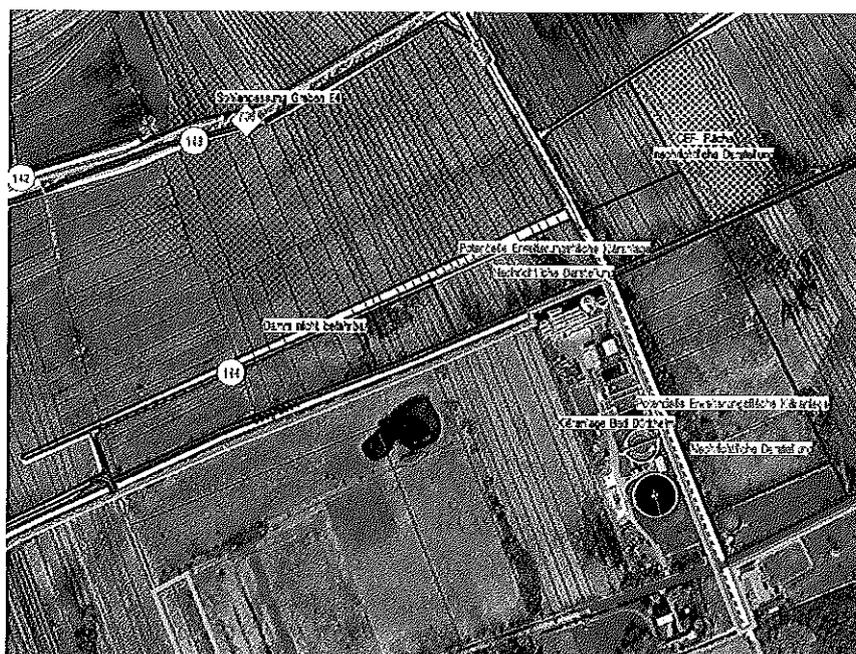
Die nördliche und östliche Erweiterung der Fläche N 05 liegt innerhalb der Flurbereinigung Dürkheimer Bruch.

Wir empfehlen, die von der geplanten Maßnahme betroffenen Flurstücke nicht schräg anzuschneiden und möglichst Flurstücksscharf abzugrenzen. Die Karte wäre wie nachstehend anzupassen.



Geplante Darstellung

Auszug aus dem Plan gemäß §41 FlurbG mit neuen Blockgrenzen



Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Neustadt a.d.W. (LWK)

Berichtigungen Kernstadt B04, Grethen-Hausen B01, Leistadt B02, B03, Seebach B05, Ungstein B06

Die hierzu durchgeführten Anpassungen beruhen durchweg auf die mittlerweile tatsächlich vorhandene Bestandssituation und entgegen insofern von aus landwirtschaftlicher Sicht keinen Bedenken.

Rücknahme - F09 / Kernstadt

Hierzu stellt sich uns lediglich von der Darstellung her die Frage, warum auf die bisherige Symbolik für Rebland verzichtet und offenbar nur noch eine allgemeine Darstellung als Fläche für Landwirtschaft (ockergelb-flächig ohne Rebsymbolik) erfolgen soll.

Rücknahme - R10 / Kernstadt

Ist aufgrund der laufenden Planfeststellung für die B271(neu) Abschnitt Umgehung Ungstein-Kallstadt nachvollziehbar.

Rücknahmen - R18, R23, R28, R29, R30, R31, R37 / Kernstadt

Hierzu sind von hier aus ebenfalls keine Anregungen vorzutragen, auch hierzu halten wir bei der Darstellung der Rückwidmungsfunktion Flächen für die Landwirtschaft die Aufrechterhaltung der üblichen Zusatz-Symbolik für Rebland für erforderlich.

Rücknahme - R05, R26 / Grethen-Hausen

Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen.

Rücknahmen - R01, 02, R03, R04, R11, R17, R22, R 33, R34, R35, R36 / Hardenburg

Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen.

Rücknahme - R07 / Seebach

Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen.

Fläche - Ä03 u. Ä04 Änderung SO-Fläche Kur/Klinik in Gemischtbaufläche / Kernstadt

Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen.

Flächen - Ä05 u. Ä06 - Änderungen Wohnfläche in Gemischtbaufläche / Kernstadt

Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen.

Fläche Ä09 - Änderung von Gewerbe- in Gemischtbaufläche / Kernstadt
Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen.

Fläche Ä10 - Änderung gepl. Stellplatzfläche in Grünfläche, teils Stellplatzfläche / Kernstadt
Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen.

Fläche Ä13 - Änderung Gemischtbaufläche in Wohnbaufläche / südl. Kernstadt
Wir gehen davon aus, dass hierzu keine Neubeurteilung der immissionsschutzrechtlichen Ausgangslage bzgl. der weiter südlich bestehenden Aussiedlungen ausgelöst wird und bitten hierzu um Bestätigung.

Fläche 01 - Neuausweisung Gemischtbaufläche östl. Kurpark / Kernstadt
Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen.

Fläche 03 - Neuausweisung Wohnbaufläche Kappesgärten / Kernstadt
Der örtl. Weinbauverein bittet um Verständnis, dass angesichts der massiven Betroffenheit des Weinbaus durch das bereits w.o. angesprochene Straßenausbauprojekt B271(neu) Ungstein-Kallstadt (rd. 27 ha für die Trasse und nochmals weitere ca. 15 ha für landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen) weitere Flächenverluste in signifikanter Größenordnung an anderer Stelle nicht mehr mitgetragen werden können. Darüber hinaus war der Weinbau bereits durch das Wohngebiet Frohnhof I + II erheblich betroffen. Die Dringlichkeit für noch weitere Wohnbauflächen ist insofern durchaus in Frage zu stellen.

Fläche N05 - Versorgungsfläche Abwasser östl. Gewerbegebiet Im Bruch / Kernstadt
Hierzu werden von hier aus keinen grundsätzlichen Bedenken vorgetragen, im Rahmen eines rechtsverbindlichen Planungsprozesses ist jedoch eine riegelartige Bebauung des Bruchgeländes auszuschließen, um den Kaltluftabfluss insbesondere aus den Richtungen Südwest / Nordwest (Reblagen) nicht zu behindern.

Fläche N08 - Neuausweisung Gewerbegebiet südl. Gewerbegebiet Im Bruch / Kernstadt
Hierzu wird eine Inanspruchnahme des im westlichen Teil befindlichen Rebgebietes vom örtl. Weinbauverein entschieden abgelehnt, als Grenze wird der daran östlich verlaufende Hauptwirtschaftsweg gesehen. Erhebliche Sorgen bestehen in Bezug auf Stauungen des Kaltluftabflusses aus den umliegenden Rebflächen. Hierzu ist in einem rechtsverbindlichen Planungsverfahren ein entsprechender Unbedenklichkeitsnachweis, ggf. unter Einsatz von Mitteln des technischen Kulturschutzes zu erbringen. In Bezug auf die umliegenden landwirtschaftlichen Aussiedlungen ist darüber hinaus ein immissionsschutzrechtlicher Unbedenklichkeitsnachweis zu führen. Es wird diesbezüglich schon vorsorglich eine Staffelung nach dem rheinland-pfälzischen Abstandserlass angeregt.

Fläche - Ä13 Änderung Wohnbaufläche in Mischfläche + N09 Neuausweisung Mischbaufläche / südöstl. Stadtrand
Es handelt sich hierbei um teils erst jüngere Rebanlagen, eine Inanspruchnahme kann nur unter die Voraussetzung der Zustimmung der betroffenen Landnutzer sowie Bereitstellung von geeignetem Ersatzland gestellt werden

Fläche N10 - Neuausweisung Mischbaufläche Hotel/Tourismus/Gesundheit / nördl. Kernstadt
Mit einiger Verwunderung haben der Weinbauverein und wir die w.o. vorgesehene Darstellung mit über das Gelände der alten Stadtgärtnerei hinaus erfolgreicher Inanspruchnahme von rd. 0,8 ha Rebgebiet zur Kenntnis genommen. Die kritischen Positionen zu einer Bebauung der alten Stadtgärtnerei insbesondere wegen Kaltluftstauungen in die weiter oberhalb befindlicher Weinlagen, welche von zahlreichen ortsansässigen Betrieben bewirtschaftet werden, sind bekannt. Nachdem die geplante Hotelfunktion letztendlich durch Bürgerentscheid ausgeschlossen wurde, fehlt es u.E. für die w.o. vorgesehene Darstellung an der Planrechtfertigung.

Fläche Ä07 - Änderung Gemeinbedarfs- und Mischbaufläche / Hardenburg
Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen.

Fläche Ä08 - Änderung GE-Fläche (Sägewerk) in Mischbaufläche / Hardenburg
Unabhängig von der Zuständigkeit gehen wir davon aus, dass der Bestandschutz für die bestehende Funktion nicht in Frage gestellt wird.

Fläche N02 - Neuausweisung Mischbaufläche / Seebach
Es handelt sich lediglich um eine Bestandsdarstellung, es bestehen insofern von hier aus keinen Bedenken.

Fläche Ä02 - Änderung Grün- in Gemeinbedarfsfläche teils Parkplatz / Ungstein
Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen.

Fläche Ä14 - Änderung Wohn- in Straßenflächen / Ungstein
Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen.

Fläche N06 - Neuausweisung Gemischtbaufläche / südl. Ungstein
Es handelt sich hierbei um potenzielle Erweiterungsflächen eines ortsansässigen Weinguts. Die im FNP offenbar generell nur (erst einmal) nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO erfolgenden Gemischtbauflächendarstellungen müssen insofern in der Konkretisierung nach BauNVO an Standorten landwirtschaftlicher Betriebe dem eines Dorfgebiets nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 5 BauNVO entsprechen, in welchem - im Gegensatz zu einer Gemischtbaufläche nach § 6 BauNVO - landwirtschaftliche Betriebe einschl. deren Entwicklung vorrangig zulässig sind. So auch hier.

Fläche N11 - Neuausweisung Gemischtbaufläche (Bäckerei) / Ungstein
Hierzu werden von hier aus keine Bedenken gesehen.

Bund für Naturschutz (BUND)

Berichtigungen: Es wurde anscheinend in der vergangenen Zeit eine Reihe von B-Plänen realisiert, ohne dass der alte FNP „angepasst“ wurde. Wir fragen uns, ob dies statthaft war.

Flächenrücknahmen:

Abstfronhof: Die Rücknahme dieser Fläche war überfällig. Es ist für uns unverständlich, dass es in der Stadt Kräfte gab, die die Bebauung dieser historischen Weinbergfläche forcierten.

Oberes Gaistal und Klaustal: Die Rücknahme dieser im Wald gelegenen Flächen war überfällig
R 36, „Sägewerk Assel“: Der BUND hat seit längerem den Wunsch geäußert, die dortigen Bauwerke zurückzubauen. Daher freuen wir uns, dass die Stadt sich durchgerungen hat, diese Fläche in der Isenach-Bachau zu renaturieren. Eine Anrechnung der Entsiegelung auf etwaige Kompensationsverpflichtungen der Stadt wäre akzeptabel.

Neue Flächeninanspruchnahme

N 05, Kläranlage: Wir befürworten diese zusätzliche Flächeninanspruchnahme, obwohl wir uns in einem sensiblen Naturraum befinden. Natürlich verbinden wir damit die Erwartung, dass die Kläranlage endlich ausgebaut wird. Ihre Phosphoreliminierung muss weiter verbessert werden und vor allem muss eine 4. Reinigungsstufe gebaut werden. Derzeit verschmutzt die Kläranlage mit ihrem Ablauf die unterliegenden Gewässer und trägt mit dazu bei, dass sich der Gewässerkörper „Mittlere Isenach“ in einem sehr ungünstigen ökologischen und chemischen Zustand befindet.

N 08, Erweiterung Gewerbegebiet nach Süden

Wir sprechen uns grundsätzlich gegen eine solche Erweiterung aus. Sollte sie nicht ganz zu verhindern sein, so müsste ihre Fläche zumindest deutlich reduziert werden, und zwar Richtung Westen, weil im Osten das VSG zu nahe liegt. Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns ein Wort zur angedachten Produktionsanlage für Wasserstoff. Wir halten diesen Standort für eine Elektrolyseanlage aus verschiedenen Gründen für unangemessen.

N 10, Bebauung alte Stadtgärtnerei

Wir sprechen uns gegen die vorgesehene Bebauung der gesamten Fläche aus. Allenfalls wäre eine Bebauung im schon früher bebauten (versiegelten) Bereich akzeptabel. Die Anlage von Kleingärten könnte eine gute Alternative sein.

Naturschutzbund (NABU)

Die Ortsgruppe NABU Mittelhaardt nimmt im Namen und Auftrag des Landesverbandes des NABU Rheinland-Pfalz e.V. dazu Stellung. Wir haben dabei lediglich zu N 08 Einwände vorzutragen. Die Stellungnahme geht Ihnen per E-Mail zu.

Die weiter fortschreitende Versiegelung und Zersiedelung geht zulasten der Natur, der Biodiversität, des Klimas und der Lebensqualität der Menschen. Sie zerstört Lebensräume für Flora und Fauna sowie wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen. Sie befördert das Artensterben und verschärft die Flächenkonkurrenz. Schon jetzt lastet ein enormer Druck auf die wenigen verbliebenen ökologisch wertvollen Flächen.

Bad Dürkheim hat bereits ein großzügig bemessenes Gewerbegebiet, das sich in mehreren Erweiterungsschritten immer weiter in eine schützenswerte Bruchlandschaft ausgedehnt hat. Die nun geplante Erweiterung nach Süden in bestehende Weinbergs- und Weideflächen führt zu einer weiteren großflächigen Versiegelung. Das angrenzende FFH-Gebiet 6515-301 und VSG 6514-401 wird schon allein durch die zu erwartende Verlegung von Pferdeweiden in bisher beweidungsfreie, noch naturbelassene Räume des Dürkheimer Bruchs beeinträchtigt.

Unseres Erachtens sind die Flächenpotentiale im vorhandenen Gewerbegebiet noch nicht ausgeschöpft, solange noch Hallen leer stehen und großzügig bemessene, für Gewerbe ungenutzte Flächen vorhanden sind.

Der NABU spricht sich grundsätzlich gegen die geplante Erweiterung aus.

Verein für Naturforschung und Landespflege e.V. (Pollichia)

Die POLLICHIA e.V. schließt sich der Stellungnahme des BUND vom 14.1.2023 an.

Zitat:

„Flächenrücknahmen:

Abstfronhof: Die Rücknahme dieser Fläche war überfällig. Es ist für uns unverständlich, dass es in der Stadt Kräfte gab, die die Bebauung dieser historischen Weinbergsfläche forcierten.

Oberes Gaistal und Klaustal: Die Rücknahme dieser im Wald gelegenen Flächen war überfällig

R 36, „Sägewerk Assel“: Der BUND hat seit längerem den Wunsch geäußert, die dortigen Bauwerke zurückzubauen. Daher freuen wir uns, dass die Stadt sich durchgerungen hat, diese Fläche in der Isenach-Bachau zu renaturieren. Eine Anrechnung der Entsiegelung auf etwaige Kompensationsverpflichtungen der Stadt wäre akzeptabel.

Neue Flächeninanspruchnahme

N 05, Kläranlage: Wir befürworten diese zusätzliche Flächeninanspruchnahme, obwohl wir uns in einem sensiblen Naturraum befinden. Natürlich verbinden wir damit die Erwartung, dass die Kläranlage endlich ausgebaut wird. Ihre Phosphoreliminierung muss weiter verbessert werden und vor allem muss eine 4. Reinigungsstufe gebaut werden. Derzeit verschmutzt die Kläranlage mit ihrem Ablauf die unterliegenden Gewässer und trägt mit dazu bei, dass sich der Gewässerkörper „Mittlere Isenach“ in einem sehr ungünstigen ökologischen und chemischen Zustand befindet.

N 08, Erweiterung Gewerbegebiet nach Süden

Wir sprechen uns grundsätzlich gegen eine solche Erweiterung aus. Sollte sie nicht ganz zu verhindern sein, so müsste ihre Fläche zumindest deutlich reduziert werden, und zwar Richtung Westen, weil im Osten das VSG zu nahe liegt. Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns ein Wort zur angedachten Produktionsanlage für Wasserstoff. Wir halten diesen Standort für eine Elektrolyseanlage aus verschiedenen Gründen für unangemessen.

N 10, Bebauung alte Stadtgärtnerei

Wir sprechen uns gegen die vorgesehene Bebauung der gesamten Fläche aus. Allenfalls wäre eine Bebauung im schon früher bebauten (versiegelten) Bereich akzeptabel. Die Anlage von Kleingärten könnte eine gute Alternative sein.“

E Die maßgeblichen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung – Landesplanerische Bewertung

Für die landesplanerische Beurteilung der Änderung des Flächennutzungsplans sind in erster Linie die einschlägigen überfachlichen und fachlichen Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) und des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) maßgeblich.

Das Zentrale-Orte-Konzept des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sieht für die Stadt Bad Dürkheim die Funktion eines Mittelzentrums (PS 1.2.3.1 N) vor. Die Stadt Bad Dürkheim hat im einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ferner die Funktion „Siedlungsbereich Wohnen“ (PS 1.4.2.2 Z) zugewiesen bekommen.

Die Stadt Bad Dürkheim hat ferner die Funktion eines „Siedlungsbereiches Gewerbe“ (PS 1.5.2.2 Z) zugewiesen bekommen.

Gemäß dem Ziel 1.4.2.5 des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar steht der Stadt Bad Dürkheim ein Schwellenwert für die Wohnbauaufentwicklung im Zeitraum 2021-2035 mit 25,97 zu.

Dem Schwellenwert stehen Potentialwerte von 20,98 ha gegenüber. Der Schwellenwert wird damit um 4,99 ha unterschritten.

Die Schwellenwertberechnung ergibt sich aus der als Anlage zur Schwellenwertberechnung beigefügten Tabelle.

R01

Innerhalb der zurückzunehmenden Fläche besteht bereits eine Bebauung.

R02

Für die Fläche besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der damit faktisch Baurechte einräumt.

R04

Innerhalb der zurückzunehmenden Fläche besteht bereits eine Bebauung.

R09

Die Fläche wird teilweise von den Trägern öffentlicher Belange kritisch gesehen. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde darf die Flächenrücknahme nicht dort anderweitige Ausweisungen von Außenbereichsflächen kompensiert werden. Seitens der Landwirtschaftskammer wird die Darstellung als Rebland angeregt.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen gegen die Flächenrücknahme keine Bedenken. Eine Darstellung der Flächen als Rebland ist grundsätzlich zu befürworten.

R19

Hierbei handelt es sich um ein vollständig erschlossenes Grundstück. Zudem handelt es sich um das letzte unbebaute Grundstück in diesem Bereich. Vorbehaltlich einer abschließenden bauplanerischen Prüfung steht zu befürchten, dass das Grundstück trotz der Flächenrücknahme bebaubar bleibt.

R27

Innerhalb der zurückzunehmenden Fläche besteht bereits eine Bebauung.

R29

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde darf die Flächenrücknahme nicht dort anderweitige Ausweisungen von Außenbereichsflächen kompensiert werden.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen gegen die Flächenrücknahme keine Bedenken.

R30

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde darf die Flächenrücknahme nicht dort anderweitige Ausweisungen von Außenbereichsflächen kompensiert werden.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen gegen die Flächenrücknahme keine Bedenken.

R32

Innerhalb der zurückzunehmenden Fläche besteht bereits teilweise eine Bebauung.

R35

Innerhalb der zurückzunehmenden Fläche besteht bereits eine Bebauung.

R36

Seitens der Träger öffentlicher Belange, insbesondere der Naturschutzverbände wird die Flächenrücknahme begrüßt. Allerdings ist die Fläche bereits bebaut. Aufgrund der örtlichen Situation sind konkrete Aussagen zur Nachnutzung der Fläche und zur Realisierung der Nachnutzung im Flächennutzungsplanaufstellungsverfahren zu treffen.

R37

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde darf die Flächenrücknahme nicht dort anderweitige Ausweisungen von Außenbereichsflächen kompensiert werden.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen gegen die Flächenrücknahme keine Bedenken.

Ä01

Entsprechend der Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd zum Einzelhandelskonzept der Stadt Bad Dürkheim vom 12. Juni 2023 wird der Ausweisung einer Sonderbaufläche zugestimmt. Die Maßgaben der oben genannten Stellungnahme sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Ä03 + Ä 04

Die Entwicklung der Flächen als gemischte Baufläche wird aus städtebaulicher Sicht kritisch gesehen. Sollte in der konkreten Umsetzung der Fläche die Entwicklung in Richtung einer Wohnbaufläche ausgestaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass zusätzliche 1,42 ha auf den Schwellenwert anzurechnen sind.

Ä13

Insbesondere Seitens der Landwirtschaftskammer wird kritisch angemerkt, dass es sich bei der Fläche um teils erst jüngere Rebanlagen handelt und eine Inanspruchnahme nur unter die Voraussetzung der Zustimmung der betroffenen Landnutzer sowie Bereitstellung von geeignetem Ersatzland gestellt werden kann.

Die Entwicklung der Flächen als gemischte Baufläche wird aus städtebaulicher Sicht kritisch gesehen. Sollte in der konkreten Umsetzung der Fläche die Entwicklung in Richtung einer Wohnbaufläche ausgestaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass zusätzliche 0,36 ha auf den Schwellenwert anzurechnen sind.

N03

Die Landwirtschaftskammer führt zu der Fläche folgendes aus:

Der örtl. Weinbauwein bittet um Verständnis, dass angesichts der massiven Betroffenheit des Weinbaus durch das bereits w.o. angesprochene Straßenausbauprojekt B271(neu) Ungstein-Kallstadt (rd. 27 ha für die Trasse und nochmals weitere ca. 15 ha für landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen) weitere Flächenverluste in signifikanter Größenordnung an anderer Stelle nicht mehr mitgetragen werden können. Darüber hinaus war der Weinbau bereits durch das Wohngebiet Frohnhof I + II erheblich betroffen. Die Dringlichkeit für noch weitere Wohnbauflächen ist insofern durchaus in Frage zu stellen.

Aus raumordnerischer Sicht stehen keine Ziele oder sonstige Grundsätze der Raumordnung gegen die geplante Flächenneuausweisung.

N05

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird darauf verwiesen, dass Teile der neu auszuweisenden Flächen für die Erweiterung der Kläranlage nach § 30 BNatschG um gesetzlich geschützte Biotope handelt. Zudem befindet sich der Standort innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Weiterhin liegt die Kläranlage und die geplanten Erweiterungsflächen innerhalb des Vogelschutzgebiets „Haardtrand“ und des FFH-Gebietes „Dürkheimer Bruch“. Dies hat die Pflicht zur Beibringung einer Natura2000-Verträglichkeitsprüfung zur Folge. Insgesamt ist aufgrund der Betroffenheit von Natura2000-Gebieten (siehe oben) bei der vorgelegten Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung entsprechend § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz notwendig.

Das Dienstleistungszentrum ländlicher Raum weiß darauf hin, dass die Flächen innerhalb der Flurbereinigung „Dürkheimer Bruch“ liegen und bittet bei der konkreten Flächenausweisung um Beachtung.

Seitens der Umweltverbände wird die Ausweisung unter Maßgaben begrüßt.

Im einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar liegen die Flächen innerhalb eines Regionalen Grünzuges sowie teilweise innerhalb einer Vorrangfläche für die Landwirtschaft sowie teilweise in einer Vorrangfläche für den vorbeugenden Hochwasserschutz.

Aufgrund der Ortsgebundenheit der bestehenden Anlage und der notwendigen technischen Erweiterung können aus Sicht der Unteren Landesplanungsbehörde besteht ein Zielkonflikt.

N06

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer handelt es sich hierbei um potenzielle Erweiterungsflächen eines ortsansässigen Weinguts. Die im Flächennutzungsplan offenbar generell nur (erst einmal) nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO erfolgenden Gemischtbauflächendarstellungen müssen insofern in der Konkretisierung nach BauNVO an Standorten landwirtschaftlicher Betriebe dem eines Dorfgebiets nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 5 BauNVO entsprechen, in welchem - im Gegensatz zu einer Gemischtbaufläche nach § 6 BauNVO - landwirtschaftliche Betriebe einschl. deren Entwicklung vorrangig zulässig sind. So auch hier.

Die Flächen sind im einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Vorranggebiet für den Grundwasserschutz sowie als Grünzäsur dargestellt.

Da sich die Fläche inzwischen tatsächlich als bebaut darstellt, handelt es sich hierbei um eine Bestandsanpassung ohne Auswirkungen auf die Schutzwirkung der raumplanerischen Zielausweisungen.

N08

Landwirtschaftskammer und Naturschutzverbände lehnen eine Darstellung gewerblicher Bauflächen in einer Größenordnung von 16,84 ha einhellig ab. Auf die oben aufgeführten entsprechenden Stellungnahmen wird verwiesen.

Im einheitlichen Regionalplan sind die Flächen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und in einem Teilbereich als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen.

In dem aktuell laufenden Änderungsverfahren zum einheitlichen Regionalplan ist vorgesehen, die entsprechenden Flächen von den oben genannten Zielen restriktionsfrei zu stellen. Nach derzeitigem Verfahrensstand besteht ein Zielkonflikt.

N09

Die Landwirtschaftskammer führt zu der Fläche folgendes aus:

Es handelt sich hierbei um teils erst jüngere Rebanlagen, eine Inanspruchnahme kann nur unter die Voraussetzung der Zustimmung der betroffenen Landnutzer sowie Bereitstellung von geeignetem Ersatzland gestellt werden

Aus raumordnerischer Sicht stehen keine Ziele oder sonstige Grundsätze der Raumordnung gegen die geplante Flächenneuausweisung.

N10

Sowohl die Landwirtschaftskammer, als auch die Naturschutzverbände sprechen sich im Wesentlichen aufgrund der Nutzung von Rebflächen im Übergang zur freien Landschaft gegen die Inanspruchnahme der Flächen aus.

Aus raumordnerischer Sicht stehen keine Ziele oder sonstige Grundsätze der Raumordnung gegen die geplante Flächenneuausweisung.

Neben den aufgeführten Flächen, die im Rahmen der Teilfortschreibung Siedlungsentwicklung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Dürkheim zur landesplanerischen Stellungnahme vorgelegt wurden, möchten wir darauf hinweisen, dass in den Flächennutzungsplan neu aufgenommene Flächendarstellungen, z.B. nachrichtliche Übernahmen von rechtskräftigen Bebauungsplänen oder Festschreibungen eines Bestandes sich im Rahmen der getroffenen Bebauungspläne bzw. des tatsächlich vorhandenen baulichen Bestandes richten müssen.

F Zusammengefasstes landesplanerisches Prüfungsergebnis

Die untere Landesplanungsbehörde kommt nach der landesplanerischen Bewertung und Abwägung der Planungsabsichten der Verbandsgemeinde Wachenheim im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes zu folgendem Ergebnis:

- Die Flächenänderungen mit den Bezeichnungen Ä03+04 und Ä13 sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu überprüfen. Bei der Festsetzung von wohnbaulichen Flächen ist der hier in Ansatz gebrachte Schwellenwert zu prüfen und ggf. bei der vorhandenen Flächenreserve in Abzug zu bringen.
- Die Ausweisung der Fläche N05 steht im Konflikt mit einem Regionalen Grünzug sowie teilweise mit einer Vorrangfläche für die Landwirtschaft sowie teilweise mit einer Vorrangfläche für den vorbeugenden Hochwasserschutz
- Die Ausweisung der Fläche mit der Bezeichnung N08 ist erst mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar, sobald die geplanten Änderungen des einheitlichen Regionalplans rechtskräftig sind.
- Bei der Flächenänderung mit der Bezeichnung Ä01 sind die Maßgaben des Einzelhandelskonzeptes sowie der Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 13. Juni 2023 zu berücksichtigen.
- Im Übrigen sind die Flächenrücknahmen, die Flächenänderungen und die Flächenneuausweisungen mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

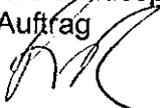
G Abschließende Bemerkungen

Die dem Träger der Bauleitplanung in der landesplanerischen Stellungnahme mitgeteilten Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

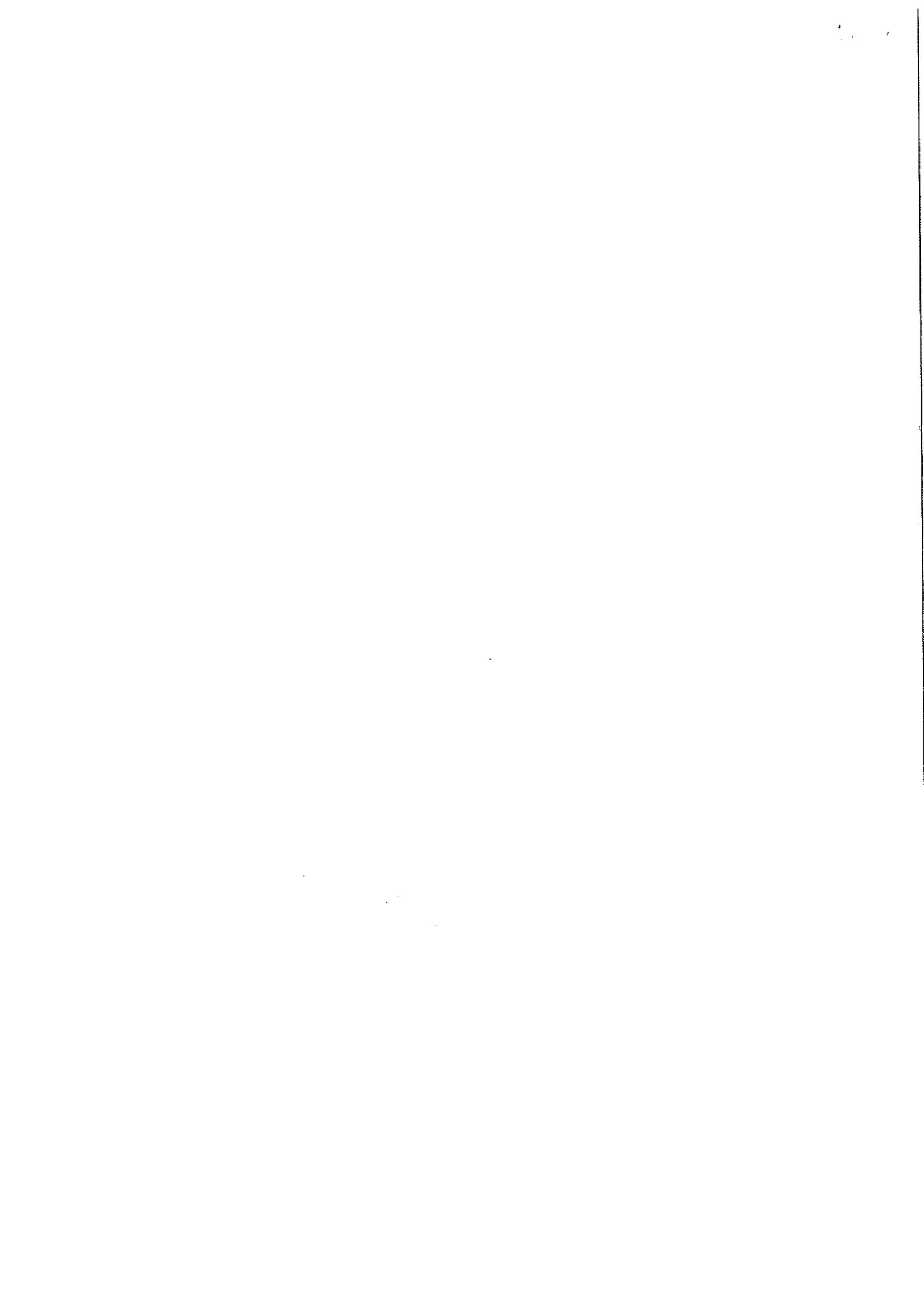
Die Anpassungsverpflichtung ist in § 1 Abs. 4 BauGB und in § 4 Abs. 1 ROG geregelt.

Diese Stellungnahme ergeht im Benehmen mit dem Verband Region Rhein-Neckar und in Abstimmung mit der oberen Landesplanungsbehörde.

Bad Dürkheim, den 24. November 2023
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Untere Landesplanungsbehörde
Im Auftrag



(Raimund Rinder)



Kreisverwaltung Bad Dürkheim - Postfach 1562 - 67089 Bad Dürkheim

Stadtverwaltung Bad Dürkheim
Sachgebiet 2.1 – Stadtplanung
einschließlich Raumordnung
Mannheimer Straße 24
67098 Bad Dürkheim

Bauen und Umwelt

Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartner: Katharina Glaser
Außenstelle: Mannheimer Straße 22
Telefon: 06322/961-5201
Telefax: 06322/961-85201
E-Mail: Katharina.Glaser@kreis-bad-
duerkheim.de
Aktenzeichen: 362-11/52/Gla
Datum: 24.11.2023

5. Änderung, Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, Bad Dürkheim

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 2 Abs. 4 BauGB

- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde –

Sehr geehrte Frau Zorn, sehr geehrte Frau Müller,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur 5. Änderung, Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, Bad Dürkheim nimmt die Untere Naturschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wie folgt Stellung:

Allgemeine Hinweise zur Plandarstellung

In der Plandarstellung werden im Bereich des Biosphärenreservats Pfälzerwald (BR) Kernzonen genannt (Kernzone I). Es handelt sich aber bei diesen Bereichen nicht um Kernzonen, sondern um Stillebereiche im Sinne des § 4 Abs. 6 der LVO über das Biosphärenreservat Pfälzerwald. Kernzonen im Sinne des § 4 Abs. 3 der LVO über das Biosphärenreservat Pfälzerwald sind auf der Gemarkung der Stadt Bad Dürkheim bzw. ihrer Ortsteile nicht vorhanden.

Zu 2.10.5, Waldflächen

Hier wird der Naturpark Pfälzerwald genannt. Diese Bezeichnung ist nicht mehr aktuell. Entsprechend der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald vom 23.07.2020 ist die Bezeichnung Biosphärenreservat Pfälzerwald (BR) zu verwenden.

Postanschrift:

Postfach 1562
67089 Bad Dürkheim

Hausanschrift:

Philipp-Fauth-Str. 11
67098 Bad Dürkheim

Tel.: (06322) 961 - 0
Fax: (06322) 961 - 1156
e-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de
Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de

Bankverbindungen:

Postbank Ludwigshafen/Rh.
Kto. Nr. 159 40 676 (BLZ 545 100 67)
IBAN: DE84545100670015940676
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Sparkasse Rhein-Haardt
Kto. Nr. 141 (BLZ 546 512 40)
IBAN: DE69546512400000000141
SWIFT-BIC: MALADE51DKH

Zu 2.10.7 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im dritten Absatz wird erwähnt, dass „ein stärkeres Gewicht auf Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung unter Beibehaltung land- und forstwirtschaftlicher Bodennutzung gelegt werden“ soll. Dieser Punkt zielt auf die sogenannten Produktionsintegrierten Maßnahmen (PIK) ab. „Diese sind in der Regel in Form des Vertragsnaturschutzes [...] abzustimmen“.

Vertragsnaturschutz ist ein eigenes Instrument und kann nicht mit sich aus Bauvorhaben oder der verbindlichen Bauleitplanung ergebenden Verpflichtung zur Kompensation verbunden werden. Selbstverständlich sind für PIK-Maßnahmen vertragliche Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern zu treffen.

Zu 2.11.5 Naturdenkmale

Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als Untere Naturschutzbehörde hat mit Verordnung vom 12.01.2022, veröffentlicht am 17.01.2023 im Amtsblatt des Landkreises Bad Dürkheim folgende Naturdenkmäler aufgehoben:

ND-7332-487 Quelle „Jagdbrunnen“

ND-7332-492 „2 Linden“

ND-7332-495 „Felsenbrünnen“ Quelle

Diese können aus der Liste genommen werden. Zudem wurde ein neues ND „Teiche im Bruche“ – bei gleichzeitiger Aufhebung des ND „Feuchtwiese im Bruch“ – ausgewiesen. Weiterhin weisen wir daraufhin, dass die Punkte im Landschaftsinformationssystem (LANIS), auf die sicher die Angaben in der Abb. 28 zurückgehen, bei manchen Naturdenkmälern nicht richtig verortet sind.

Zu 5.1.1.2, 5.1.2.2, 5.1.3.1, 5.1.4.2, 5.1.5.2, Flächenrücknahmen

Den Großteil der geplanten Flächenrücknahmen kann die Untere Naturschutzbehörde nachvollziehen, da sich die zurückgenommenen Flächen aufgrund ihrer Topographie z.T. schwer bebauen lassen oder sich nicht in die Siedlungsstruktur einfügen. Hinsichtlich des Vorranges der Innenentwicklung (vgl. Begründung Pkt. 4) steht die Untere Naturschutzbehörde einigen Rücknahmen (R 09, R 29, R 30, R 37) kritisch gegenüber. Möglich wäre u.a. die Änderung der Darstellung. Mit den Rücknahmen dieser ehemals geplanten Bauflächen wird befürchtet, dass diese Flächenverluste für die Bebauung langfristig durch neue Außenentwicklung kompensiert werden, was neben dem o.g. städtebaulichen Grundsatz auch naturschutzfachlich und -rechtlich problematischer als eine Innenentwicklung ist.

Zu 5.1.1.3, Flächenänderungen

Zu Ä 16:

Die Untere Naturschutzbehörde weist daraufhin, dass der Bereich nach Angaben des Entwurfs des Bewirtschaftungsplans für das Vogelschutzgebiet „Haardt“ innerhalb eines Vorkommensbereichs des Wiedehopfs liegt. Diese Angabe sollte im Umweltbericht ergänzt werden. Mit den Ä 16 und Ä 17, Zweckbestimmung Agri-PV können große Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einhergehen, zudem kann die Errichtung der Anlagen mit einem Verlust von Lebensraum, insbesondere als Nahrungshabitat für Vögel (u.a für den Wiedehopf) einhergehen.

Zu 5.1.1.4, 5.1.5.3, 5.1.6.3, Flächenneuausweisungen

Zu N 05:

Es handelt sich um die Erweiterung der Kläranlage, für die westlich, östlich und nördlich angrenzend neue Flächen für die Versorgung mit Zweckbestimmung „Abwasser“ ausgewiesen werden sollen. Grundsätzlich hat die Untere Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen eine erforderliche Erweiterung der Kläranlage, sofern die Erweiterungsflächen zwingend am Standort der bestehenden Kläranlage erforderlich sind um damit neuen Standards (z.B. 4. Reinigungsstufe) Rechnung tragen zu können. Durch die 4. Reinigungsstufe würde auch eine Verbesserung der Wasserqualität des Vorfluters (Seegraben) erreicht, das der Gewässerökologie zugutekommt und daher durch die Untere Naturschutzbehörde begrüßt wird.

Allerdings ist nicht nachvollziehbar, weshalb hierfür eine Erweiterung in einem vierfachen Größenumfang der jetzigen Anlage nötig ist. Bei den geplanten Erweiterungsflächen handelt es sich um geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (Flutrasen, Nass- und Feuchtwiese und brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland). Zudem sind z.T. Lebensraumtypen entsprechend der FFH-Richtlinie betroffen. Daher wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geeignete Ausgleichsflächen erforderlich wären, auf denen die geschützten Biototypen und Lebensraumtypen im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausgeglichen werden müssten. Andernfalls wird statt der Ausnahme eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz nötig.

Die Kläranlage und die geplante Erweiterung liegen zudem innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Bad Dürkheimer und Erpolzheimer Bruch“. Schutzzweck ist unter anderem die Erhaltung ausgedehnter Wiesenflächen. Maßnahmen und Handlungen, welche dem Schutzzweck zuwiderlaufen sind vorbehaltlich einer naturschutzrechtlicher Genehmigung verboten. Bei Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften, z.B. Bauleitplanung ist das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Die Beeinträchtigungen des Schutzzwecks sind kompensieren.

Da die Untere Naturschutzbehörde Schwierigkeiten sieht, geeignete Flächen für einen Ausgleich der Beeinträchtigungen der geschützten Biotope nach § 30

Bundesnaturschutzgesetz sowie des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebietes zu finden, wird - bei Beibehaltung der Erweiterungsflächen - eine möglichst frühzeitige Einbindung der Oberen Naturschutzbehörde, welche für die Befreiungen nach § 67 Bundesnaturschutz zuständig ist, bei den Planungsprozessen, spätestens jedoch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, empfohlen.

Weiterhin liegen die Kläranlage und die geplanten Erweiterungsflächen innerhalb des Vogelschutzgebiets „Haardtrand“ und des FFH-Gebietes „Dürkheimer Bruch“. Dies hat die Pflicht zur Beibringung einer Natura2000-Verträglichkeitsprüfung (§ 34 BNatSchG) zur Folge.

Aufgrund der Vielzahl an Schutzkategorien usw. wird deutlich, dass die Erweiterungsflächen der Kläranlage innerhalb eines naturschutzfachlich sehr bedeutsamen Gebiets liegen, in das nur in Ausnahmefällen eingegriffen werden sollte.

In Verbindung der o.g. Schutzkategorien und unter Berücksichtigung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes (vgl. § 15 Bundesnaturschutzgesetz) ist die Erweiterung am Standort der bestehenden Kläranlage auf den zwingend notwendigen Umfang zu beschränken. Daher sollten der Flächenbedarf und der Standort für die Erweiterung der Kläranlage unbedingt tiefergehend geprüft werden.

Zu N 08:

Die Neuausweisung der Gewerbeflächen in einem Größenumfang von 16,84 ha soll südlich an das bestehende Gewerbegebiet „Bruch“ angegliedert werden. Überplant werden vorrangig Wiesenflächen und ein bestehender Betrieb mit Tierhaltung. Östlich an die Erweiterung grenzt das Vogelschutzgebiet „Haardtrand“ und das FFH-Gebiet „Dürkheimer Bruch“ an. Da eine Ausweisung von Gewerbeflächen mit großen Versiegelungsgrad einhergeht und Wiesenflächen verloren gehen ist – um die Umweltverträglichkeit zu gewährleisten - mit einem sehr hohen Bedarf an Kompensationsflächen zu rechnen. Der Flächenbedarf der Gewerbefläche sollte daher ebenfalls einer kritischen Überprüfung unterzogen werden.

Zu N 16:

Im Landschaftsinformationssystem (LANIS) ist der nördliche Teilbereich als geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (Nass- und Feuchtwiese) und der südliche Teil als Lebensraumtyp (Flachland-Mähwiese und damit auch nach § 15 Landesnaturschutzgesetz pauschal geschützt) in guten Erhaltungszustand kartiert. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf geschützten Biotopen wird abgelehnt.

Ansonsten ergäben sich daraus ähnliche Probleme wie unter N 05 beschrieben.

Photovoltaikanlagen sollten vorrangig auf vorhandenen Gebäuden oder über Parkplatzflächen errichtet werden.

Zu N 13:

Überplant werden hier überwiegend Wiesenflächen und ein bestehender Betrieb mit Tierhaltung. Östlich an die Erweiterung grenzt das Vogelschutzgebiet „Haardtrand“ und das FFH-Gebiet „Dürkheimer Bruch“ an. Daher ist hier ebenfalls mit einem hohen Bedarf an Kompensationsflächen zu rechnen. Der Flächenbedarf sollte daher einer kritischen Überprüfung unterzogen werden. Zudem ist an dieser Stelle mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu rechnen.

Photovoltaikanlagen sollten vorrangig auf vorhandenen Gebäuden oder über Parkplatzflächen errichtet werden.

Zu 6 Nachrichtliche Übernahmen/ Vermerke und sonstige Darstellungen

Zu 6.1 Schutzgebietsausweisungen nach Naturschutzrecht:

Hier wird der Naturpark Pfälzerwald genannt. Diese Bezeichnung ist nicht mehr aktuell. Entsprechend der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald vom 23.07.2020 ist die Bezeichnung Biosphärenreservat (BR) zu verwenden.

Es zeigt sich eine hohe Betroffenheit von Natura2000-Gebieten (siehe oben). Entsprechend § 36 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG auf Pläne, die bei behördlichen Entscheidungen anzuwenden oder zu berücksichtigen sind (z.B. ein FNP) anzuwenden (Verträglichkeitsprüfung).

Diese Verträglichkeitsprüfung ist noch nachzuarbeiten und bis zur nächsten Beteiligung zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Katharina Glaser

Zorn, Maria

Von: Ulmer, Anna (GDKE) <Anna.Ulmer@gdke.rlp.de>
Gesendet: Freitag, 20. Oktober 2023 10:53
An: Stadtplanung
Betreff: [EXTERN]AW: 5. Änderung FNP der Stadt Bad Dürkheim, hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentl. Belange
Anlagen: E2023_1311_002_Fundstellenkartierung.cpg; E2023_1311_002_Fundstellenkartierung.dbf; E2023_1311_002_Fundstellenkartierung.prj; E2023_1311_002_Fundstellenkartierung.shp; E2023_1311_002_Fundstellenkartierung.shx
Kategorien: FNP - frühz. Beteiligung Stellungnahmen

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte vermeide es, Anhänge oder externe Links zu öffnen.

Sehr geehrte Frau Zorn,

im Anhang sende ich Ihnen eine Shape-Datei mit der aktuellen Verzeichnung unserer Fundstellen. Eine Stellungnahme sowie eine Kartierung in Papierform folgen auf dem Postweg.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A. Anna Ulmer

Anna Ulmer, M. A.
Sachgebiet Träger öffentlicher Belange

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ
Direktion Landesarchäologie
Außenstelle Speyer

Kleine Pfaffengasse 10
67346 Speyer
Tel.: 06232-675740
Fax: 06232-675760

anna.ulmer@gdke.rlp.de

Bürozeiten: Montag und Dienstag 07.30-15.30 Uhr, Freitag 07.30-11.30 Uhr

www.gdke-rlp.de

Von: Stadtplanung <Stadtplanung@bad-duerkheim.de>

Gesendet: Dienstag, 17. Oktober 2023 16:16

Betreff: 5. Änderung FNP der Stadt Bad Dürkheim, hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentl. Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen unser Anschreiben zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Dürkheim zu.

Die Unterlagen finden Sie unter folgenden Link: www.bad-duerkheim.de/flaechennutzungsplan

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Maria Zorn

Sachgebiet 2.1 - Stadtplanung einschließlich Raumordnung



Stadtverwaltung Bad Dürkheim

Mannheimer Str. 24

67098 Bad Dürkheim

Tel.: +49 6322 935 2112

E-Mail: Maria.Zorn@bad-duerkheim.de

Internet: www.bad-duerkheim.de

----- HAFTUNGSAUSSCHLUSS / DISCLAIMER -----

Diese Nachricht ist ausschließlich für den/die beabsichtigte/n Empfänger/in bestimmt. Sie enthält vertrauliche und gegebenenfalls rechtlich geschützte Informationen. Sollten Sie nicht der/die Adressat/in sein oder diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie freundlichst, sie an den/die Absender/in zurückzusenden und sie einschließlich aller angefertigten Kopien zu vernichten. Die Weitergabe und das unerlaubte Kopieren dieser Nachricht ist nicht gestattet.

This message is for the sole use of the intended recipient. It may contain confidential and possibly privileged information. If you are not the intended recipient or if you have received this message in error we kindly ask you to notify the sender and destroy this messages including all copies thereof. Any disclosure or unauthorized copying of this message is strictly forbidden.

Stadt Bad Dürkheim					I
24. Okt. 2023					II
					III
					IV
FB 1	FB 2	FB 3	FB 4	BBH	SW

Handwritten signatures and initials in red ink.

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
 Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Speyer
 Kleine Pfaffengasse 10 | 67346 Speyer



Rheinland-Pfalz

GENERALLDIREKTION
 KULTURELLES ERBE

Stadtverwaltung Bad Dürkheim
 Mannheimer Straße 24
 67098 Bad Dürkheim

DIREKTION
 LANDESARCHÄOLOGIE

Außenstelle Speyer

Kleine Pfaffengasse 10
 67346 Speyer
 Telefon 06232 675740
 landesarchaeologie-
 speyer@gdke.rlp.de
 www.gdke.rlp.de

Mein Aktenzeichen E2023/1311 hm
 Ihr Schreiben vom 17.10.2023
 AZ.:

Ansprechpartner / E-Mail
 Matthias Hahn
 matthias.hahn@gdke.rlp.de

Telefon / Fax
 06232 675747
 06232 675760

20.10.2023

**Betr.: 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem
 Landschaftsplan, Bad Dürkheim; Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB;
 hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt 2.12.4 in der Begründung ihren Niederschlag gefunden haben, erklären wir uns einverstanden, allerdings entspricht die Kartierung der archäologischen Verdachtsflächen nicht mehr dem derzeitigen Stand der Kenntnis. Wir bitten Sie deshalb die aktuelle Kartierung zu übernehmen. Es ist weiterhin zu beachten, dass nur ein geringer Teil der tatsächlichen im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt ist.

Grabungsschutzgebiete nach § 22 DSchG RLP können tagesaktuell über die Webseiten der Landesarchäologie Speyer

<https://gdke.rlp.de/de/ueber-uns/landesarchaeologie/landesarchaeologie-speyer/grabungsschutzgebiete-der-landesarchaeologie-speyer/>

oder des Geoportals Rheinland-Pfalz als Wep-Map-Service abgerufen werden.

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die Eintragungen archäologischer Bereiche zunächst einmal ein Planungshemmnis darstellen. Vor einer eventuellen Überplanung ist unsere Fachbehörde zu konsultieren, da sonst erhebliche Kosten für Grabungen und wissenschaftliche Bearbeitung entstehen können, die dann vom Planungsträger zu tragen sind.

Wir machen außerdem darauf aufmerksam, dass Ausgleichsflächen und archäologische Bereiche sich durchaus decken können und sollten, sofern in den Ausgleichsflächen keine Eingriffe in den Boden (Regenrückhaltebecken, Feuchtbiotope) vorgesehen sind. Absprache ist auch in einem solchen Fall dringend erforderlich.

1/2

Kernarbeitszeiten
 09.00-12.00 Uhr
 14.00-15.30 Uhr
 Fr.: 09.00-13.00 Uhr

Parkmöglichkeiten
 Parkplätze und Parkhäuser
 im Innenstadtbereich



LANDESARCHÄOLOGIE



Bei gerechtfertigtem Bedarf können Sie selbstverständlich Informationen zu einzelnen Fundstellen- resp. Grabungsschutzbereichen bei uns erhalten.

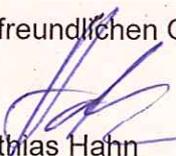
Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Klein-
denkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 
Matthias Hahn

Zorn, Maria

Von: Janus, Alberto (LBM Luftverkehr) <Alberto.Janus@lbm.rlp.de> im Auftrag von Luftfahrthindernisse (LBM Luftverkehr) <Luftfahrthindernisse@lbm.rlp.de>
Gesendet: Dienstag, 24. Oktober 2023 08:33
An: Stadtplanung
Betreff: [EXTERN]AW: 5. Änderung FNP der Stadt Bad Dürkheim, hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentl. Belange
Kategorien: FNP - frühz. Beteiligung Stellungnahmen

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte vermeide es, Anhänge oder externe Links zu öffnen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17.10.2023 haben Sie uns über die Aufstellung des oben genannten Flächennutzungsplanes informiert und uns um Stellungnahme gebeten.

Teil des Flächennutzungsplanes befindet sich innerhalb der Hindernisbegrenzungsfläche des Verkehrslandeplatzes Bad Dürkheim im Sinne der „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I 92/13)“.

Aus luftrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Ausweisung des Bauvorhabens in der vorgelegten Fassung, wenn die Hindernisbegrenzungsfläche nicht berührt werden.

Da Ihr vorhabenbezogene Bebauungsplan im Hindernisbegrenzungsfläche des Verkehrslandeplatzes Bad Dürkheim liegt, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass es zu Überflügen und damit verbundenen Fluglärm kommen kann.

Der Einsatz von mobilen Autokränen oder sonstigen Kränen ist erneut beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Alberto Janus

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM RP)

Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667 C
55483 Hahn-Flughafen

Tel.: +49 (0) 6543 87801654
Fax: +49 (0) 26129141 2217
E-Mail: alberto.janus@lbm.rlp.de
Web: lbm.rlp.de



Verstärkung gesucht: karriere-im-lbm.de

Der LBM verarbeitet personenbezogenen Daten ausschließlich nach den geltenden Grundsätzen der EU-DSGVO. Alle Informationen zu dieser Verarbeitung und Ihren Rechten erfahren Sie auf unserer Internetseite unter www.lbm.rlp.de/Datenschutz oder bei unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten unter DatenschutzbeauftragterLBM@lbm.rlp.de.

Von: Stadtplanung <Stadtplanung@bad-duerkheim.de>

Gesendet: Dienstag, 17. Oktober 2023 16:16

Betreff: 5. Änderung FNP der Stadt Bad Dürkheim, hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentl. Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen unser Anschreiben zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Dürkheim zu.

Die Unterlagen finden Sie unter folgenden Link: www.bad-duerkheim.de/flaechennutzungsplan

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Maria Zorn

Sachgebiet 2.1 - Stadtplanung einschließlich Raumordnung



Stadtverwaltung Bad Dürkheim

Mannheimer Str. 24

67098 Bad Dürkheim

Tel.: +49 6322 935 2112

E-Mail: Maria.Zorn@bad-duerkheim.de

Internet: www.bad-duerkheim.de

----- HAFTUNGSAUSSCHLUSS / DISCLAIMER -----

Diese Nachricht ist ausschließlich für den/die beabsichtigte/n Empfänger/in bestimmt. Sie enthält vertrauliche und gegebenenfalls rechtlich geschützte Informationen. Sollten Sie nicht der/die Adressat/in sein oder diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie freundlichst, sie an den/die Absender/in zurückzusenden und sie einschließlich aller angefertigten Kopien zu vernichten. Die Weitergabe und das unerlaubte Kopieren dieser Nachricht ist nicht gestattet.

This message is for the sole use of the intended recipient. It may contain confidential and possibly privileged information. If you are not the intended recipient or if you have received this message in error we kindly ask you to notify the sender and destroy this messages including all copies thereof. Any disclosure or unauthorized copying of this message is strictly forbidden.



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

Stadtverwaltung
Bad Dürkheim
Mannheimer Straße 24
67098 Bad Dürkheim

Stadt Bad Dürkheim						I
01. Dez. 2023						II
						III
						IV
FB 1	FB 2	FB 3	FB 4	BBH	SW	

Handwritten initials: ARB, JH

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Friedrich-Ebert-Str. 14
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-4222
referat34@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

27.11.2023

Mein Aktenzeichen 34/2-19.02.03 091-BPL-23 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 17.10.2023 Datum oder Leerzei- chen eingeben	Ansprechpartner/-in / E-Mail Gudrun Dreisigacker gudrun.dreisigacker@sgdsued.rlp.de	Telefon / Fax +49632199-4164 +49632199-4222
--	---	---	---

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange i.R. der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4.1 BauGB zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierten Landschaftsplan, Bad Dürkheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 20.01.2023 im Rahmen der Landesplanerischen Stellungnahme des Kreises DÜW, die nach wie vor Gültigkeit besitzt.

Gewässergüte / Abwasser / Niederschlagswasserbewirtschaftung

In der bisherigen Fassung des FNP wird in der Begründung, im Umweltbericht und im Landschaftsplan das Thema Schutzgut Wasser nicht ausreichend gewürdigt.

Der Bezug zu aktuellen Planungen, Konzepten, etc., wie z.B. Abwasserbeseitigungskonzept, Wassermanagementplan, Generalentwässerungsplan, Schmutzfrachtberechnung, Abkoppelungskataster, Konzept zur Entwicklung einer wasserbewussten Stadt mit seinen Herausforderungen, Visionen, Missionen unter zwingender Berücksichtigung der Mitnahme der Bürger lässt zu wünschen übrig.

Das zentrale Thema „Erhalt des lokalen Wasserhaushalts“ in Bezug auf die integrale Siedlungsentwässerung, die Wasserwirtschaft, den Umweltschutz, den Klimaschutz, die Klimafolgenanpassung ist bisher nicht hervorgehoben bzw. in den Fokus gerückt.

1/3

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Ust-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd, siehe <https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>

Eine Berücksichtigung des DWA-Regelwerkes Wasserwirtschaft, Abwasser, Abfall als ein von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) herausgegebenen Sammlung technischer Regeln für die Wasserwirtschaft ist nicht erkennbar. DWA-Arbeitsblätter gelten als allgemein anerkannte Regeln der Technik. Die DWA-Merkblätter beschreiben ebenfalls technische Regeln. Allerdings erfüllen diese noch nicht die Voraussetzungen für eine allgemeine Anerkennung. Sie haben empfehlenden Charakter. Nach Vorliegen praktischer Erfahrungen können sie in Arbeitsblätter überführt werden.

Die im zentralen DWA-Arbeitsblatt A 100 (Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung) aufgeführten zentralen Schutzgüter und Schutzziele und die sich aus der Nationalen Wasserstrategie (Kabinettsbeschluss der Bundesregierung) sowie den Vorgaben der EU (z.B. EG-WRRRL, WaterReUse, EU-Renaturierungsgesetz, Änderung Kommunalabwasserrichtlinie, etc.) formulierten Ziele sind nicht ausreichend betrachtet, gewürdigt, bewertet und daraus abgeleitet sind konkrete Maßnahmen bisher nicht bewertet und berücksichtigt.

Planungsalternativen, Lösungsvarianten, Vorzugsvarianten, Ablaufpläne und die Sicherstellung einer Erfolgskontrolle sind nicht erkennbar. Die Berücksichtigung der integralen Siedlungsentwässerung / der Wasserwirtschaft ist nicht ausreichend.

Eine Betrachtung des lokalen Wasserhaushalts (incl. ggf. einer Wasserhaushaltsbilanz) mit Darstellung der Bemühung zur Annäherung an den Referenzzustand und den konkreten Maßnahmen fehlt.

Das Thema Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung ist bei der weiteren Fortschreibung des FNP im Verfahren nach § 3 (2) bzw. 4 (2) BauGB zu berücksichtigen.

Überschwemmungsgebiet

Nach Fertigstellung der Maßnahmen des Projekts „Hochwasserschutz und Bachauenentwicklung Dürkheim Bruch“ ist die Abgrenzung des HQ 100 das maßgebliche Überschwemmungsgebiet (ÜSG). Demnach ist die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung baulicher Anlagen im ÜSG untersagt. Die Flächen N15 und N16 sehen Sondergebiete für die Freiflächenphotovoltaik vor. Sie liegen ganz oder teilweise im ÜSG. Auch die Fläche N05 für die Kläranlagenerweiterung liegt teilweise im ÜSG.

In Einzelfällen kann für Bauvorhaben in Überschwemmungsgebieten eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. (3) Punkt 1 bis 4 WHG erfüllt sind.

Fließgewässer / Gewässerentwicklung

Eine wesentliche Zielvorgabe zur Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes im Sinne der EG-WRRRL ist es, den Fließgewässern zur Förderung der biologischen Wirksamkeit und zur natürlichen Entwicklung, sowie aus Gründen der Unterhaltung genügend Freiraum zuzugestehen. Der erforderliche Freiraum ist von der Bedeutung (Größe) des Gewässers sowie der örtlichen Gegebenheit abhängig.

Die Ausweisung von freizuhaltenden Gewässerrandstreifen und Gewässerentwicklungstreifen zur Erhaltung und Förderung der biologischen Wirksamkeit der Gewässer und seiner Ufer wird damit einhergehend grundsätzlich gefordert.

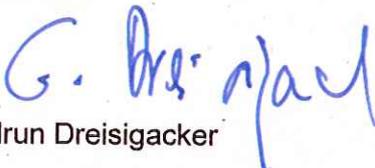
Gewässerrandstreifen dienen dem Naturschutz und der Landespflege, sie ermöglichen eine natürliche Entwicklung. Gewässerentwicklungstreifen mindern oder verhindern u.a. Stoffeinträge von benachbarten Nutzflächen in ein Gewässer und wirken somit als Puffer zwischen in der Regel intensiv genutzten Flächen am Gewässer und dem Gewässer selbst.

Für Gewässer, die von Baugebieten tangiert werden oder sogar durch Baugebiete führen, sind daher Uferrandstreifen in ausreichender Breite auszuweisen, um der vorgenannten Zielvorstellung zu entsprechen.

Ich weise darauf hin, dass entlang der vorhandenen Gewässer und Gräben von der Böschungsoberkante ein Abstand von mind. 10,00 m Breite von jeglichen baulichen Anlagen und jeglicher Nutzung (dazu gehören auch Zäune, Lagerplätze etc.) mit Ausnahme der Gewässerpflege, freizuhalten ist.

Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen innerhalb der 10 m-Zone bei Gewässern III. Ordnung (also alle Gewässer des Plangebiets) bedürfen neben der baurechtlichen Genehmigung auch der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 31 LWG.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Gudrun Dreisigacker

Zorn, Maria

Von: Heinz Schlapkohl [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 26. Oktober 2023 20:33
An: Stadtplanung
Cc: Kaul, Volker; Glaser, Katharina
Betreff: [EXTERN]Re: 5. Änderung FNP der Stadt Bad Dürkheim, hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentl. Belange
Anlagen: FNP DÜW 23.docx
Kategorien: FNP - frühz. Beteiligung Stellungnahmen

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte vermeide es, Anhänge oder externe Links zu öffnen.

Sehr geehrte Frau Zorn, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Anhörung. In der Anlage übersende ich Ihnen vorab auf diesem Weg die Stellungnahme des BUND.

Schönen Gruß

Heinz Schlapkohl

Am 17.10.2023 um 16:16 schrieb Stadtplanung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen unser Anschreiben zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Dürkheim zu.

Die Unterlagen finden Sie unter folgenden Link: www.bad-duerkheim.de/flaechennutzungsplan

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Maria Zorn

Sachgebiet 2.1 - Stadtplanung einschließlich Raumordnung



Stadtverwaltung Bad Dürkheim

Mannheimer Str. 24

67098 Bad Dürkheim

Tel.: +49 6322 935 2112

E-Mail: Maria.Zorn@bad-duerkheim.de

Internet: www.bad-duerkheim.de

----- HAFTUNGSAUSSCHLUSS / DISCLAIMER -----

Diese Nachricht ist ausschließlich für den/die beabsichtigte/n Empfänger/in bestimmt. Sie enthält vertrauliche und gegebenenfalls rechtlich geschützte Informationen. Sollten Sie nicht der/die

Adressat/in sein oder diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie freundlichst, sie an den/die Absender/in zurückzusenden und sie einschließlich aller angefertigten Kopien zu vernichten. Die Weitergabe und das unerlaubte Kopieren dieser Nachricht ist nicht gestattet.

This message is for the sole use of the intended recipient. It may contain confidential and possibly privileged information. If you are not the intended recipient or if you have received this message in error we kindly ask you to notify the sender and destroy this messages including all copies thereof. Any disclosure or unauthorized copying of this message is strictly forbidden.



Virenfrei. www.avg.com

Stadt Bad Dürkheim						I
30. Okt. 2023						II
						III
						IV
FB 1	FB 2	FB 3	FB 4	BBH	SW	



Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband
Rheinland-Pfalz e. V.
Friends of the Earth Germany

BUND RLP, [REDACTED]

Kreisgruppe Bad Dürkheim
Dr. Heinz Schlapkohl

heinz.schlapkohl@bund-rlp.de

26.10.2023

5. Änderung Flächennutzungsplan, Bad Dürkheim

Sehr geehrte Frau Zorn, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zur Änderung Ihres Flächennutzungsplans Stellung zu nehmen.

In unserer Stellungnahme möchten wir nur zu einigen Änderungen, die uns aus Umwelt- und Naturschutzsicht besonders bemerkenswert sind, Aussagen machen. Das bedeutet nicht, dass wir allen anderen Änderungen, vor allem Neuversiegelungen, zustimmen.

Berichtigungen: Es wurde anscheinend in der vergangenen Zeit eine Reihe von B-Plänen realisiert, ohne dass der alte FNP „angepasst“ wurde. Wir fragen uns, ob dies statthaft war.

Flächenrücknahmen

R 9, Abtsfronhof: Die Rücknahme dieser Fläche war überfällig. Es ist für uns unverständlich, dass es in der Stadt maßgebliche Kräfte gab, die die Bebauung dieser historischen Weinbaufläche forcierten.

R 1, R 3..., Oberes Gaistal und Klaustal: Auch die Rücknahme dieser im Wald gelegenen Flächen war überfällig.

R 36, „Sägewerk Assel“: Der BUND hat seit langem den Wunsch geäußert, die dortigen Bauwerke und Befestigungen zurückzubauen. Wir freuen uns sehr, dass die Stadt sich durchgerungen hat, diese Fläche in der Isenach-Bachau zu renaturieren. Eine Anrechnung der Entsiegelung auf etwaige Kompensationsverpflichtungen der Stadt wäre gut akzeptabel.

Neue Flächeninanspruchnahmen

N 5, Kläranlage: Wir befürworten diese zusätzliche Flächeninanspruchnahme, obwohl wir uns in einem sensiblen Naturraum befinden, und Dauergrünland in Anspruch genommen würde. Natürlich verbinden wir damit die Erwartung, dass die Kläranlage zur Leistungssteigerung endlich ausgebaut wird. Ihre Phosphoreliminierung muss weiter verbessert werden, und vor allem muss die **Vierte Reinigungsstufe** gebaut werden. Derzeit verschmutzt die Kläranlage mit ihrem Ablauf die unterliegenden Gewässer und trägt entscheidend mit dazu bei, dass sich der Gewässerkörper „Mittlere Isenach“ in einem sehr ungünstigen ökologischen und chemischen Zustand befindet.

N 8, Erweiterung des Gewerbegebiets nach Süden: Wir sprechen uns deutlich gegen eine solch große, aus unserer Sicht überdimensionierte Erweiterung aus. Sollte sie nicht ganz zu verhindern sein, so müsste ihre Fläche zumindest deutlich reduziert werden, und zwar Richtung Westen, weil im Osten das VSG zu nahe liegt. Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns ein Wort zur angedachten Produktionsanlage für Wasserstoff; wie halten diesen Standort für eine industrielle Elektrolyseanlage für unangemessen.

N 10, Bebauung der alten Stadtgärtnerei: Wir sprechen uns gegen die vorgesehene Bebauung der gesamten Fläche aus. Allenfalls wäre eine Bebauung im schon früher bebauten (versiegelten) Bereich akzeptabel. Die Anlage von Kleingärten könnte eine gute Alternative sein.

Photovoltaik

Grundsätzlich möchten wir auch die PV fördern. In der Stadt werden noch viel zu wenig versiegelte Flächen, z.B. auch Parkplätze, für die Energiegewinnung genutzt.

Ä 16: Wir stehen auch der Agri-PV grundsätzlich positiv gegenüber. Vielleicht lassen sich dafür noch weitere Flächen finden (z.B. Obstanlagen?)

N 16 (Stadt), N 13 (Ungstein): Wir lehnen eine Errichtung von PV-Anlagen auf den hier vorgesehenen Flächen ab. Bei den Flächen handelt es sich um gewachsenes Dauergrünland mit hoher Biodiversität, die durch PV gefährdet würde. Bei den Flächen handelt es sich um Wohnstätten für diverse Organismen und auch um Nahrungshabitate. Dass gerade diese Flächen, wo keine Intensivlandwirtschaft stattfindet, ausgewählt wurden wirft ein gewisses Licht auf das „Auswahlteam“ (sogar im Umweltbericht lesen wir zwischen den Zeilen gewisse Bedenken gegen diese Standorte).

Mit freundlichen Grüßen



Heinz Schlapkohl

D.: Kreisverwaltung DÜW, Abt. Bauen und Umwelt

Zorn, Maria

Von: Heinz Schlapkohl [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 31. Oktober 2023 17:24
An: Stadtplanung
Cc: Kaul, Volker; Glaser, Katharina
Betreff: Re: [EXTERN]Re: 5. Änderung FNP der Stadt Bad Dürkheim, hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentl. Belange
Anlagen: FNP DÜW, Nachtrag.docx
Kategorien: FNP - frühz. Beteiligung Stellungnahmen

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte vermeide es, Anhänge oder externe Links zu öffnen.

Sehr geehrte Frau Zorn,

ich danke Ihnen für Ihre Mitteilung. Gleichzeitig möchte ich mir erlauben, in einem Punkt noch eine Ergänzung unserer Stellungnahme vorzunehmen. Ich möchte Sie bitten diese Ergänzung (siehe Anlage) als Bestandteil unserer Stellungnahme zu betrachten.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Schlapkohl

Am 31.10.2023 um 14:13 schrieb Stadtplanung:

Sehr geehrter Herr Schlapkohl,

vielen Dank für Ihre Stellungnahme, deren Eingang ich Ihnen kurz bestätigen möchte.
Ich wünsche Ihnen einen schönen Feiertag.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Maria Zorn

Sachgebiet 2.1 - Stadtplanung einschließlich Raumordnung



Stadtverwaltung Bad Dürkheim

Mannheimer Str. 24

67098 Bad Dürkheim

Tel.: +49 6322 935 2112

E-Mail: Maria.Zorn@bad-duerkheim.de

Internet: www.bad-duerkheim.de

Von: Heinz Schlapkohl [REDACTED]

Gesendet: Donnerstag, 26. Oktober 2023 20:33

An: Stadtplanung <Stadtplanung@bad-duerkheim.de>

Cc: Kaul, Volker <volker.kaul@kreis-bad-duerkheim.de>; Glaser, Katharina <Katharina.Glaser@kreis-bad-duerkheim.de>

Betreff: [EXTERN]Re: 5. Änderung FNP der Stadt Bad Dürkheim, hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentl. Belange

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte vermeide es, Anhänge oder externe Links zu öffnen.

Sehr geehrte Frau Zorn, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Anhörung. In der Anlage übersende ich Ihnen vorab auf diesem Weg die Stellungnahme des BUND.

Schönen Gruß

Heinz Schlapkohl

Am 17.10.2023 um 16:16 schrieb Stadtplanung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen unser Anschreiben zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Dürkheim zu.

Die Unterlagen finden Sie unter folgenden Link: www.bad-duerkheim.de/flaechennutzungsplan

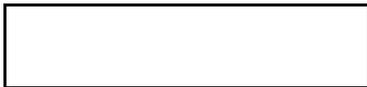
Bei Rückfragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Maria Zorn

Sachgebiet 2.1 - Stadtplanung einschließlich Raumordnung



Stadtverwaltung Bad Dürkheim

Mannheimer Str. 24

67098 Bad Dürkheim

Tel.: +49 6322 935 2112

E-Mail: Maria.Zorn@bad-duerkheim.de

Internet: www.bad-duerkheim.de

----- HAFTUNGSAUSSCHLUSS / DISCLAIMER -----

Diese Nachricht ist ausschließlich für den/die beabsichtigte/n Empfänger/in bestimmt. Sie enthält vertrauliche und gegebenenfalls rechtlich geschützte Informationen. Sollten Sie nicht der/die Adressat/in sein oder diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie freundlichst, sie an den/die Absender/in zurückzusenden und sie einschließlich aller angefertigten Kopien zu vernichten. Die Weitergabe und das unerlaubte Kopieren dieser Nachricht ist nicht gestattet.

This message is for the sole use of the intended recipient. It may contain confidential and possibly privileged information. If you are not the intended

recipient or if you have received this message in error we kindly ask you to notify the sender and destroy this messages including all copies thereof. Any disclosure or unauthorized copying of this message is strictly forbidden.

Virenfrei. www.avg.com

BUND RLP, [REDACTED]

An die
Stadt Bad Dürkheim
z.H. Frau Maria Zorn
Mannheimer Straße 24
67098 Bad Dürkheim

Kreisgruppe Bad Dürkheim
Dr. Heinz Schlapkohl

[REDACTED]
heinz.schlapkohl@bund-rlp.de

31.10.2023

5, Änderung Flächennutzungsplan, Bad Dürkheim- Ergänzende Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Zorn, sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Ihnen zusätzlich zu unserer Stellungnahme vom 26.10.2023 nach nochmaliger Durchsicht Ihres Entwurfs des FNP noch eine Ergänzung zusenden:

N 11 (Ungstein)

Hier geht es um die Umwandlung einer kleinen Parkanlage in Ungstein in ein Mischgebiet, um dort ein Bauvorhaben zu realisieren. Wir möchten uns gegen diese Umwandlung aussprechen.

Hier befinden sich Grünland und einige Bäume. Es handelt sich zwar hauptsächlich „nur“ um Robinien, aber nicht nur um diese. Am Bachrand befinden sich einige alte, aus Naturschutz sehr wertvolle Baumweiden. Zwar würden diese wohl nicht direkt von dem Bauvorhaben betroffen sein, aber indirekt könnten sie später Verkehrssicherungsmaßnahmen zum Opfer fallen (dies haben wir schon mehrfach erlebt, wenn Gebäude in der Nähe von alten Bäumen errichtet wurden).

Auch sollte deswegen ein möglicher Wasserspielplatz auch auf keinen Fall in der Nähe dieser Weiden errichtet werden.

Entschuldigen Sie den Nachtrag.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Schlapkohl

D.: Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Abt. Bauen und Umwelt



LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ E.V.

Vereinigung der Jägerinnen und Jäger

Anerkannter Naturschutzverband

Fasanerie 1, 55457 Gensingen

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. • ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

26.10.2023/sw-jk

An die
Stadtverwaltung Bad Dürkheim
Mannheimer Str. 24
67098 Bad Dürkheim

Stadt Bad Dürkheim					I
27. Okt. 2023					II
					III
					IV
FB 1	FB 2	FB 3	FB 4	BBH	SW

Fasanerie 1
55457 Gensingen
Tel. : +49 6727 / 89 44-0
Fax: +49 6727 / 89 44-22
info@ljb-rlp.de
www.ljb-rlp.de

FNP Bad Dürkheim

Az: Mail v. 17.10.23; LJV-Nr.: 14/L-700/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen:

Die geplante Maßnahme verursacht erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild.

Für diese Eingriffe in den Naturhaushalt ist maßnahmenbezogen ein Ausgleich vorgesehen. Für die zu schaffenden Ausgleichsflächen sollen nachfolgende Anregungen in die Planung aufgenommen werden.

Auf diesen Ausgleichsflächen sollen auf 50% heimische Feldgehölze und Hecken angepflanzt und die andere Hälfte als extensives Dauergrünland genutzt werden. Zum Schutz der Ausgleichsfläche vor dauerhafter Störung der wild lebenden Tiere, wird empfohlen, die Heckenkomplexe in den Randbereichen zu verdichten, damit so auf natürliche Weise im zentralen Bereich eine Ruhezone entstehen kann. Die Pflege der offenen Bereiche durch mähen oder mulchen soll in der Zeit vom 01. August bis 31. August jeden Jahres erfolgen. Eine frühere Mahd ist zum Schutz der Bodenbrüter und der Jungtiere, die instinktiv noch kein Fluchtverhalten haben, zu verneinen. Die Pflege der Fläche soll bis zum 01. September abgeschlossen sein, damit auf den gemähten Flächen genügend Äsung für das Winterhalbjahr aufwachsen kann. Der Aufwuchs der Grünlandbereiche soll zum Aushagern des Bodens nach der Mahd entfernt werden, damit so die Artenvielfalt der Vegetation gefördert wird.

-/2

-/2

Für den Bereich der Ausgleichsfläche soll zum Schutz der wildlebenden Tiere und der aufkommenden Trockenrasenvegetation ein ganzjähriges Wegegebot und eine generelle Anleinplicht für Hunde ausgesprochen werden. Diese Bestimmungen sollen auf den Wegen in den Randbereichen durch eine entsprechende Beschilderung sichtbar gemacht und deren Einhaltung überprüft werden.

Zur Pflege der Gehölzbereiche sollen überalterte Gehölze in Abschnitten auf den Stock gesetzt werden. Somit wird verhindert, dass die Artenvielfalt der Gehölzgebiete verringert wird. Die Ausgleichsfläche soll abseits von Landstraßen und stark frequentierten Feldwegen, in beruhigten Bereichen, angelegt werden, damit sich auf diesen Flächen die Natur ungestört durch menschlichen Einfluss entwickeln kann.

Dem Flächennutzungsplan der Stadt Bad Dürkheim kann, unter Aufnahme der Anregungen dieser Stellungnahme, zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. S. Wirtz

Naturschutzreferentin



Rhein-Neckar-Verkehr GmbH | Möhlstraße 27 | 68165 Mannheim

Stadtverwaltung
Sachgebiet 2.1 - Stadtplanung
Mannheimer Straße 24
67098 Bad Dürkheim

IS4 / Infrastrukturplanung
Schiefer, Michael
Infrastrukturanfragen@rnv-online.de
Telefon: 0621 465-1729
Telefax: 0621 465-3234

Mannheim,
20. November 2023

Flächennutzungsplan 5. Änderung FNP der Stadt Bad Dürkheim, hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentl. Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung und Bereitstellung der Unterlagen.

Unter Beachtung folgender Hinweise und Auflagen stimmen wir Ihrer Maßnahme zu:

- Das Plangebiet betrifft unsere Eisenbahnstrecke 9340 von Bad Dürkheim nach Ludwigshafen-Oggersheim mit den Bahnhöfen Bad Dürkheim Bahnhof und Bad Dürkheim Ost sowie dem Betriebshof.
- Es ist perspektivisch geplant, den Bahnhof Bad Dürkheim in geänderter Lage barrierefrei auszubauen.
- Grundsätzlich ist das Landesgesetz über Eisenbahnen und Bergbahnen (Landeseisenbahngesetz – LEisenbG) in der aktuell gültigen Fassung zu beachten, insbesondere die Vorgaben zur Errichtung und wesentlichen Änderung baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung gemäß § 18 LEisenbG.
- Darüber hinaus möchten wir auf die Maßnahmen zu Schutz des Eisenbahnbetriebes gemäß § 19 LEisenbG hinweisen.
- Die Leichtigkeit und Sicherheit des Eisenbahnbetriebs dürfen nicht eingeschränkt werden.

Darüber hinaus haben wir folgende redaktionelle Anmerkungen:

- Kap. 2.4 Verkehrseinbindung
(pdf-Seiten 18-20, gedruckte Seitenzahlen 8-10)

Im Text werden Straßen- und Schienenanbindungen beschrieben. Die zugehörigen Abb. 6 und Abb. 7 zeigen jedoch nur Anbindungen über Straßen. Insbesondere die mit "Verkehrsverbindungen der Stadt Bad Dürkheim" betitelte Abb. 6 ist somit entweder unvollständig oder müsste anders benannt werden. Im Absatz über die Schienenanbindungen wäre das Wort "Anschlussstellen" durch "Bahnhöfe" zu ersetzen.

Die offizielle und damit formal korrekte Bezeichnung der Bahnstrecke Bad Dürkheim – LU Oggersheim (- Ludwigshafen – Mannheim) ist "Rhein-Haardtbahn" und nicht "Rhein-Haardt-Bahn".

Kap 2.8.2 Verkehr

(pdf-Seite 34, gedruckte Seitenzahl 24)

Im Text müsste auf das Kapitel 2.4 (und nicht 2.3) verwiesen werden.

Wir bitten um weitere Einbindung bei der Planung. Sollte es zu Bautätigkeiten kommen, sind wir erneut, zur Klärung technischer Einzelheiten, anzufragen.

Die Stellungnahme und Bestandspläne werden digital an maria.zorn@bad-duerkheim.de verschickt. Sollten Sie diese in Papierform wünschen, reichen wir sie gerne nach.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zu Verfügung.

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH

i. V.


Thomas Weisenstein

i. A.


Michael Schiefer



Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Postfach 10 07 20 - 67407 Neustadt

Stadtverwaltung Bad Dürkheim
Sachgebiet 2.1
Mannheimer Straße 24
67098 Bad Dürkheim

Dienststelle Neustadt

Postanschrift:

Postfach 10 07 20
67407 Neustadt / Weinstr.
Telefon: 0 63 21 / 91 77-0
Telefax: 0 63 21 / 91 77 699

Hausanschrift:

Chemnitzer Straße 3
67433 Neustadt / Weinstr.

Az. 14-04.01 Auskunft erteilt / Durchwahl
 Herr Henninger-646
 eMail: tim.henninger@lwk-rlp.de

Datum: 01.12.2023

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Dürkheim, früzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 i.V.m. § 3 Abs.1 u. § 2 Abs. 4 BauGB

Ihr Schreiben vom 17.10.2023

Az.: -/-

Sehr geehrte Frau Müller, sehr geehrte Frau Zorn,
sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der o.a. Bauleitplanung nehmen wir von hier aus nach eingehender Erörterung mit den örtlichen Landwirtschaftsvertretungen wie folgt Stellung:

Kernstadt:

Berichtigung B04

Die hierzu durchgeführten Anpassungen beruhen durchweg auf einer mittlerweile tatsächlich vorhandenen Bestandssituation und entgegen insofern von hier aus keinen Bedenken.

Rücknahme R08

Keine Bedenken.

Rücknahme F09

Hierzu stellt sich uns lediglich von der Darstellung her die Frage, warum auf die bisherige Symbolik für Rebland verzichtet und offenbar nur noch eine allgemeine Darstellung als *Fläche für Landwirtschaft* (ockergelb-flächig ohne Rebsymbolik) erfolgen soll.

Rücknahme R10

Ist aufgrund der laufenden Planfeststellung für die B271(neu) – Abschnitt Umgehung Ungstein nachvollziehbar.

Rücknahme R15

Keine Bedenken

Rücknahmen R18, R19, R20, R21, R23

Hierzu sind von hier aus ebenfalls keine Anregungen vorzutragen, auch hierzu halten wir bei der Darstellung der Rückwidmungsfunktion *Flächen für die Landwirtschaft* die Aufrechterhaltung der üblichen Zusatz-Symbolik für Rebland für erforderlich, soweit solches dort vorhanden ist (im Weiteren kurz als „! *Rebflächensymbolik*“ bezeichnet).

Rücknahme R27 Umwandlung bestehender Wohnbaufläche in Fläche für Landwirtschaft

Diese entgegnet aus landwirtschaftlicher Sicht zwar keinen Bedenken, für sachgerecht kann sie angesichts des faktisch vorhandenen Wohnbaubestandes von hier aus hingegen nicht klar nachvollzogen werden.

Rücknahme R28, R29

Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen.

Rücknahme R30 Erweiterung SO-Fläche Winzerdorf

Die Rücknahme der bisher geplanten Erweiterungsfläche entgegnet von hier aus keinen Bedenken. Auch hier sollte der Weinbau als Symbolik der rückgewidmete LF aufgenommen werden. Was die nördlich der Straße „*In den Almen*“ vorhandene Bestands-Sonderbaufläche „*Winzerdorf*“ anbelangt, so ist aufgefallen, dass der rechtsgültigen Bebauungsplansatzung „*In den Almen*“ zu Folge eigentlich eine Gemischtbauflächendarstellung nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 BauGB erfolgen müsste. Wir bitten diesbezüglich um Prüfung und Klarstellung im weiteren Verfahren.

Rücknahme R31

Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen (! *Rebflächensymbolik*)

Rücknahme R37

Keine Bedenken (! *Rebflächensymbolik*)

Fläche Ä01 u. A13

Die Umwandlung von Wohn- in Gemischtbaufläche entgegnet von hier aus keinen Bedenken

Fläche Ä03 u. Ä04 Änderung SO-Fläche Kur/Klinik in Gemischtbaufläche

Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen.

Flächen Ä05 u. Ä06 Änderungen Wohnfläche in Gemischtbaufläche

Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen.

Fläche Ä07 Umwandlung Gemeinbedarf- in Mischbaufläche

Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen.

Fläche Ä08 Umwandlung Gewerbe in Mischbaufläche

Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen.

Fläche Ä09 Änderung von Gewerbe- in Gemischtbaufläche

Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen.

Fläche Ä10 Änderung gepl. Stellplatzfläche in Grünfläche, teils Stellplatzfläche

Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen.

Fläche Ä16 Agri-PV (3,45)

Nach heutiger Rücksprache mit dem Weinbauverein wird darum ersucht, die endgültige Standortfindung noch flexibel zu halten, um eine auch vom nachbarlichen Umfeld her größtmöglich einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Zu dem avisierten Pilotprojekt an sich, haben wir in den hierzu bereits durchgeführten Vorgesprächen eine grundsätzlich positive Haltung eingenommen und halten daran selbstverständlich auch weiterhin fest.

Fläche N01 Neuausweisung Gemischtbaufläche öst. Kurpark (0,08 ha)

Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen.

Fläche N03 Neuausweisung Wohnbaufläche *Kappesgärten* (1,10 ha)

Der örtl. Weinbauverein bittet um Verständnis, dass angesichts der massiven Betroffenheit des Weinbaus durch das bereits Straßenausbauprojekt B271(neu) Ungstein-Kallstadt (27 ha für die Trasse und nochmals weitere ca. 15 ha für landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen) weitere Flächenverluste in signifikanter Größenordnung an anderer Stelle nicht mehr mitgetragen werden können. Darüber ist die Fläche gerade erst neu bestockt und der Weinbau auch durch das Wohngebiet *Frohnhof I + II* erheblich betroffen, die Dringlichkeit für noch weitere Wohnbauflächen sollte nochmals überprüft werden.

Fläche N05 Versorgungsfläche Abwasser östl. GE *Im Bruch* (6,75 ha)

Hierzu werden von hier aus keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen, im Rahmen eines rechtsverbindlichen Planungsprozesses ist jedoch eine riegelartige Bebauung des Bruchgeländes auszuschließen, um den Kaltluftabfluss insbesondere aus den Richtungen Südwest / Nordwest nicht zu behindern.

Fläche N08 Gewerbliche Baufläche (16,84 ha)

Hierzu wird eine Inanspruchnahme des im westlichen Teil befindlichen Rebgebietes vom örtl. Weinbauverein entschieden abgelehnt, als Grenze wird der daran östlich verlaufende Hauptwirtschaftsweg gesehen. Erhebliche Sorgen bestehen in Bezug auf Stauungen des Kaltluftabflusses aus den umliegenden Rebflächen. Hierzu ist in einem rechtsverbindlichen Planungsverfahren ein entsprechender Unbedenklichkeitsnachweis, ggf. unter Einsatz von Mitteln des technischen Kulturschutzes zu erbringen. In Bezug auf die umliegenden landwirtschaftlichen Aussiedlungen ist darüber hinaus ein immissionsschutzrechtlicher Unbedenklichkeitsnachweis zu führen. Es wird diesbezüglich schon vorsorglich eine Staffelung nach dem rheinland-pfälzischen Abstandserlass angeregt.

Fläche N09 Neuausweisung Mischbaufläche südöstl. Stadtrand (0,65 ha)

Es handelt sich hierbei um teils erst jüngere Rebanlagen, eine Inanspruchnahme kann nur unter der Voraussetzung der Zustimmung der betroffenen Landnutzer sowie Bereitstellung von geeignetem Ersatzland gestellt werden

Fläche N10 Neuausweisung Mischbaufläche Hotel/Tourismus/Gesundheit nördl. Kernstadt (1,46 ha)

Mit einiger Verwunderung haben der Weinbauverein und wir die w.o. vorgesehene Darstellung zur Kenntnis genommen. Die kritischen Positionen zu einer Bebauung der alten Stadtgärtnerei insbesondere wegen Kaltluftstauungen in die weiter oberhalb befindlicher Weinlagen, welche von zahlreichen ortsansässigen Betrieben bewirtschaftet werden, sind bekannt. Nachdem die geplante Hotelfunktion letztendlich durch Bürgerentscheid ausgeschlossen wurde, fehlt es nach Lage der Dinge für vorgesehene Darstellung an einer Planrechtfertigung. Dies auch in Bezug auf die konkrete Lage / Bestimmung von (evtl.) Verkehrs- und Stellplatzflächen.

Fläche N13

Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen.

Fläche N16 Sonderbaufläche Photovoltaik (3,89 ha)

In Bezug auf die o.g. Zielfläche am östl. Abschluss des GE „Im Bruch“ wurde in den bisherigen Vorgesprächen davon ausgegangen, dass diese für gewerbliche Zwecke zu gering dimensioniert sei. Nach unserer Auffassung ist eine wirtschaftliche Ausnutzung derer mit Freiflächen-Photovoltaik allerdings auch kaum anzunehmen. Es wird insofern angeregt nochmals darüber abzuwägen, ob hier nicht die Möglichkeit für Handwerks- und/oder Dienstleistungszwecke zielführender wären. Im

Bedarfsfall würde sich dann eine Neuinanspruchnahme wertvoller LF an anderer reduzieren lassen.

Grethen / Hausen

Flächen B01, R05, R16, R25, R26

Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen.

Hardenburg

Flächen R01, R02, R03, R04, R11, R17, R22, R33, R34, R35, R36

Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen.

Fläche Ä07 Änderung Gemeinbedarfs- und Mischbaufläche

Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen.

Fläche Ä08 Änderung GE-Fläche (Sägewerk) in Mischbaufläche

Unabhängig von der Zuständigkeit gehen wir davon aus, dass der Bestandschutz für die bestehende Funktion (Sägewerk) nicht in Frage gestellt wird.

Leistadt

Fläche B02 Berichtigung gemäß Bebauungsplan *Am Eichelsberg*

Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen.

Fläche B03 Berichtigung gemäß Bebauungsplan *In den Langwiesen*

Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen.

Fläche R14 Agri-PV (2,18)

Die auf Rebland vorgesehene Agri-PV-Fläche setzt zunächst das Einvernehmen der dort (begüterten / wirtschaftenden) Landnutzer voraus. Grundsätzlich erfordert diese auch in Bezug auf die erforderliche leitungsgebundene Infrastruktur eine eingehende Vorabstimmung mit der örtlichen Landwirtschaftsvertretung.

Seebach

Flächen B05, R06, R07, R12, R32

Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen.

Fläche N02 Neuausweisung Mischbaufläche (0,06 ha)

Es handelt sich lediglich um eine Bestandsdarstellung, es bestehen insofern von hier aus keinen Bedenken.

Ungstein**Fläche B06 Berichtigung gemäß Bebauungsplan *Gundheimer Gasse***

Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen.

Fläche Ä02 Änderung Grün- in Gemeinbedarfsfläche teils Parkplatz

Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen

Fläche Ä14 Änderung Wohn- in Straßenflächen

Hierzu werden von hier aus keinen Bedenken gesehen

Fläche N06 Neuausweisung Gemischtbaufläche (0,42 ha)

Es handelt sich hierbei um potenzielle Erweiterungsflächen eines ortsansässigen Weinguts. Die im FNP offenbar generell nur (erst einmal) nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO erfolgenden Gemischtbauflächendarstellungen müssen insofern in der Konkretisierung nach BauNVO an Standorten landwirtschaftlicher Betriebe dem eines Dorfgebiets nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 5 BauNVO entsprechen, in welchem - im Gegensatz zu einer Gemischtbaufläche nach § 6 BauNVO - landwirtschaftliche Betriebe einschl. deren Entwicklung vorrangig zulässig sind. So auch hier. Wir bitten der Vollständigkeit halber um Klarstellung.

Fläche N11 Neuausweisung Gemischtbaufläche Bäckerei (0,37 ha)

Hierzu werden von hier aus keine Bedenken gesehen

Fläche N12 Gemeinbedarf Kindergarten Ungstein (0,37 ha)

Hierzu ist im Rahmen eines verbindlichen Bebauungsplanverfahrens im Hinblick auf die zu konkretisierende Störempfindlichkeit der geplanten Gemeinbedarfsfläche eine entsprechend immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbeurteilung durchzuführen. So befinden sich im näheren Umfeld auch landwirtschaftliche Betriebsstätten, bei welchen auch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung Emissionen noch vollständig ausgeschlossen werden können.

Fläche N13 PV-Sonderbaufläche Ungstein (4,59 ha)

Die Darstellung der Fläche steht in Nutzungskonkurrenz mit einer innerhalb dessen schon seit längerer Zeit etablierten, landwirtschaftlichen Wollylama-Zuchttierhaltung. Insofern kann der PV-Sonderbaufläche in der geplanten Abgrenzung von hier aus im gegebenen Planungsumfang nicht befürwortend gegenüber gestanden werden.

Umweltbericht / Landschaftsplan

Wir bitten in Kap. 2.5 des Umweltberichts (S.17) zum Thema *Luftaustauschprozesse* anzumerken, dass sich sperrige Bebauung nicht nur für das Siedlungsklima, sondern bei Kaltluftstau auch für den Weinbau nachteilig auswirken kann (vgl. Landschaftsplan S. 34f.).

Im Landschaftsplan sollte zum Kap. 3.1.3 *Leitziel Klima* unbedingt darauf hingewiesen werden, dass die beiden großen Kaltluft-Abflussregime des *Isenach- und Annabergtalsystems* vor weiterer sperriger Bebauung zu bewahren sind.

In Kap. 2.4.3 (S.18) fehlt u.E. zum Thema *Erneuerbare Energien* einen Hinweis darauf, dass für dezentrale Versorgung / Einspeisung die notwendigen Voraussetzungen der leitungsgebundenen Infrastruktur aufgebaut / optimiert werden müssen.

Im Leitziel Bodenschutz (Kap. 3.2.3) sollte angemerkt werden, dass geländeausgleichende Boden Anpassungen hier insbesondere des Weinbaus in hängigen Lagen (Terrassierung) zu einer deutlichen Minderung der Erosionsanfälligkeit und des Starkregenabflusses beitragen können und im Zuge von Neubestockungen gefördert werden sollten.

Beim Leitziel Hochwasserschutz (Kap. 3.3.2, S.64f.) ist zwingend darauf hinzuweisen, dass die hierfür temporär anspringenden Polderräume der Hochwasserschutzmaßnahme *Dürkheimer und Erpolzheimer Bruch* nach Hochwasserrückgang ohne dauerhafte Restwasserflächen entleeren können, damit diese beweidbar bleiben nicht verseggen / verschilfen und zu Verbreitungsschwerpunkten von Stechmücken degenerieren. Ferner ist an renaturierten Fließgewässern die für deren Sohlräumung, Treibgutentfernung und für den Hochwasserschutz notwendige Zugänglichkeit vor sperrigem Vegetationsaufwuchs zu bewahren und dies regelmäßig zu überprüfen.

In Kapitel 3.4.4.2 (S. 106ff.) fehlt uns in Bezug auf invasive Arten ein Hinweis auf das im Grünlandsektor massive Problem mit *Jakobskreuzkraut*. Auch wenn es sich hierbei nicht um einen Neophyten handelt, stellt die Giftpflanze für die Grünlandwirtschaft insbesondere des *Dürkheimer Bruchs* eine ständige Herausforderung dar und bedarf der regelmäßigen Überwachung / Ausräumung.

Nicht gehen wird u.E. auch das von den Waldrandlagen herzunehmende Verbuschungsproblem mit *Brombeere, Hundsrose, Quecke* etc. und schnellwachsenden Gehölzen, welche hervorragend Deckung für Schwarzwild liefern, das in landwirtschaftlich und (siedlungsnah) gärtnerisch genutzten Flächen zunehmend zu erheblichen Schäden führt.

Wie bereits schon an anderer Stelle vorgetragen halten wir es nicht für sachgerecht, dass naturschutzfachliche Entwicklungsziele eines Landschaftsplanes (hier Kap. S.166ff.) nach eigener Auslegung des für Landwirtschaft und Weinbau (ohnehin) geltenden Fachrechts (Düngemittel- und Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, Agrarzählungs-Verpflichtungsgesetz mit Auflagen bzgl. Agrar-Ökoflächen, Stilllegung etc.) hergeleitet / plangraphisch verortet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Henninger)

POLLICHIA e.V., Haus der Artenvielfalt
Erfurter Str. 7, 67433 Neustadt/Weinstraße

An die
Stadt Bad Dürkheim
Frau Maria Zorn
Mannheimer Straße 24

67098 Bad Dürkheim

POLLICHIA-Geschäftsstelle

Haus der Artenvielfalt
Erfurter Straße 7
67433 Neustadt a. d. Weinstraße
Telefon: +49 6321 92 17 68
Telefax: +49 6321 92 17 76
E-Mail: kontakt@pollichia.de
Internet: www.pollichia.de

Neustadt an der Weinstraße, 29.11.2023

per Mail

Ihr Schreiben vom 17.10.2023

Unser Zeichen 330/2023/02

Betr. 5. Änderung der FNP der Stadt Bad Dürkheim

Sehr geehrte Frau Zorn, sehr geehrte Damen und Herren,

Die POLLICHIA korrigiert ihre Stellungnahme vom 20.1.2023 geringfügig und nimmt zur 5. Änderung des FNP der Stadt Bad Dürkheim wie folgt Stellung:

Flächenrücknahmen

R9 Abtsfronhof:

Wir begrüßen die Rücknahme dieser historischen Weinbaufläche im Herzen der Stadt. Eine ökologische Bewirtschaftung wäre aus Gründen des Artenschutzes und zum Wohl der Anwohner wünschenswert.

R1, R3 Oberes Gaistal und Klaustal

Wir begrüßen die Rücknahme der im Wald gelegenen Flächen.

R 36 Sägewerk Assel

Wir begrüßen die Renaturierungsabsicht der Isenach-Bachau

Seite 1 von 5

Präsidium:

Dr. Michael Ochse (Präsident)
Michaela Allbach (Vizepräsidentin)
Ulrich Walter (Rechner)
Dr. Wolfgang Lähne (Schriftführer)
Heiko Bischoff (Schriftleiter Kurier)

Beisitzende:

Fritz Thomas (Naturschutz)
Dr. Dagmar Lange (Museum)
Dr. Reinhard Speerschneider (Fundraising)
Gunter May (Öffentlichkeitsarbeit)

Geschäftsführung:

Julia Schulze
Vereinsregister:
VR 10225
Steuernummer:
31/662/01165

Bankverbindung:

POLLICHIA e.V.
Sparkasse Südpfalz
IBAN:
DE 46 5485 0010 0010 0684 19
BIC: SOLADES1SUW

Neue Flächennutzungen

N5 Kläranlage

Grundsätzlich begrüßen wir den Ausbau der Kläranlage aus Gründen des Gewässerschutzes. Auch den Bau einer vierten Reinigungsstufe erachten wir als notwendig.

Den dafür vorgesehenen Flächenbedarf von 6,76 ha entspricht einer Vergrößerung der bestehenden Nutzfläche um das 3,5-fache. Wir haben erhebliche Zweifel, dass es zu diesem Flächenverbrauch keine Alternativen gibt. Den Flächenverbrauch in seiner derzeitigen Planung lehnen wir ab. Die deutlich größeren Städte Mainz und Speyer, kommen mit deutlich weniger Fläche für ihre Kläranlagen aus. Zunächst sollte man die aktuell nicht genutzten Flächen auf dem Gelände der Kläranlage überbauen. Auch eine moderate Aufstockung bestehender Gebäude sollte geprüft werden. Geprüft werden sollte auch, ob Gebäude für Maschinen und Werkzeuge nicht ins nahe Gewerbegebiet Bruch ausgelagert werden können. Muss die Anlage der 4. Reinigungsstufe zwingend dort gebaut werden oder kann das Wasser nicht über eine Rohrleitung ins nahe Gewerbegebiet Bruch gepumpt und dort weiter gereinigt werden?

Da es ernsthafte Überlegungen zu geben scheint, Wasser aus dem Bereich Haßloch/Geinsheim nach Bad Dürkheim ins Gewerbegebiet zu pumpen, wäre es ja erst recht kein Problem, das Wasser von der Kläranlage ins Gewerbegebiet zu pumpen, um es dann dort weiter zu behandeln. Von einer nennenswerten Geruchsbelästigung ist bei der 4. Reinigungsstufe nicht mehr auszugehen.

Da die Stadt Bad Dürkheim ihr Gewerbegebiet bereits mehrfach erheblich erweitert hat, sollten weitere Ausdehnungen in diesem wertvollen und europäisch bedeutsamen FFH- Und Vogelschutzgebiet möglichst vermieden werden.

N8 Erweiterung des Gewerbegebiets nach Süden

Diese Erweiterung lehnen wir ab. Hierzu haben wir uns bereits in einer Stellungnahme zum Regionalplan geäußert. Diese Stellungnahme füge ich als Zitat bei.

“Betr.: Regionalplan Rhein-Neckar, 1. Änderung, hier DÜW-01, Stellungnahme vom 13.6.2021

Erweiterung des Gewerbegebiets Dürkheimer Bruch nach Süden um 13,9 ha

Bad Dürkheim hat in den letzten Jahren im Wechsel mehrfach sein Gewerbegebiet im Bruch und seine Wohngebiete im Fronhof erheblich ausgeweitet und dadurch große Flächen verbraucht und versiegelt, ohne dass dafür an anderer Stelle Flächen entsiegelt wurden.

Eine weitere Ausweitung des Gewerbegebiets in die wertvolle Bruchlandschaft hinein und noch näher an die bestehenden FFH-Gebiete 6515-301 und VSG 6514-401 lehnen wir mit folgender Begründung ab:

Seite 2 von 5

Präsidium:

Dr. Michael Ochse (Präsident)
Michaela Allbach (Vizepräsidentin)
Ulrich Walter (Rechner)
Dr. Wolfgang Lähne (Schriftführer)
Heiko Bischoff (Schriftleiter Kurier)

Beisitzende:

Fritz Thomas (Naturschutz)
Dr. Dagmar Lange (Museum)
Dr. Reinhard Speersneider (Fundraising)
Gunter May (Öffentlichkeitsarbeit)

Geschäftsführung:

Julia Schulze

Vereinsregister:

VR 10225

Steuernummer:

31/662/01165

Bankverbindung:

POLLICHIA e.V.
Sparkasse Südpfalz
IBAN:
DE 46 5485 0010 0010 0684 19
BIC: SOLADES1SUW

Verlust von Wiesenflächen

Die vorgesehenen Flächen zählen zu den ohnehin in unserer Region seltenen Wiesenflächen. Um diese Wiesenflächen anderenorts mit großem Aufwand herzustellen, müssten dort Weinbergs- oder Ackerflächen in Anspruch genommen werden. Dies wird zu berechtigten Protesten der Landwirte führen.

Wohin mit den Pferden?

Auf den vorgesehenen Flächen befinden sich Pferdekoppeln. Im Dürkheimer Bruch ist es den Pferdebesitzern schon jetzt entgegen allgemeiner Praxis gestattet ein Pferd auf 0,5 ha zu halten (die übliche Regel ist 1 GVE/ha). Wohin sollen diese Tiere evakuiert werden? Im angrenzenden FFH-/VS-Gebiet leben jetzt schon mehr Pferde als durch das Futterangebot im Bruch ernährt werden können. Soll die Pferdedichte im FFH-/VS-Gebiet noch weiter zu Lasten der FFH-Arten erhöht werden?

Verlust einer strukturreichen Landschaft

Im Bereich der vorgesehenen Flächen befinden sich u.a. Höhlenbäume, Heckenstrukturen und Einzelgebüsche. Diese stellen einen wertvollen Lebensraum für die in den angrenzenden Schutzgebieten vorkommenden Tier- und Pflanzenarten dar.

Verlust von Arten

Laut Artenfinder sind im Plangebiet und den angrenzenden Schutzgebieten bisher u.a. Arznei-Haarstrang, Bienenfresser, Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Große Strandschrecke, Heidelerche, Hermelin, Kiebitz, Kleinspecht, Neuntöter, Nachtigall, Pirol, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, Turteltaube, Wiedehopf und Zauneidechse nachgewiesen.

Es ist zu vermutet, dass dort auch Schling- und Ringelnattern, sowie weitere FFH-Arten vorkommen könnten. Deshalb ist ein artenschutzrechtliches Gutachten für das Gebiet DÜW-01 unabdingbar. Die Ausweitung des Gewerbegebiets wird sich direkt auf die im Plangebiet lebenden Arten und indirekt auf die Arten in den angrenzenden Schutzgebieten auswirken.

Die Flächen, die für die Erweiterung des Gewerbegebiets vorgesehen sind, ähneln in der Struktur den Flächen der benachbarten Schutzgebiete. Deshalb ist auch dort mit dem Vorkommen bedrohter und geschützter Arten zu rechnen.

Landwirtschaft

Eine weiterer Flächenverbrauch zu Lasten der Landwirtschaft gefährdet die Existenzgrundlage der Landwirte und zwingt diese mit immer intensiveren Bewirtschaftungsmaßnahmen aus den verbleibenden Böden immer mehr herauszuholen. Dies widerspricht dem Ziel einer nachhaltigen regionalen Landwirtschaft.

Präsidium:

Dr. Michael Ochse (Präsident)
Michaela Allbach (Vizepräsidentin)
Ulrich Walter (Rechner)
Dr. Wolfgang Lähne (Schriftführer)
Heiko Bischoff (Schriftleiter Kurier)

Beisitzende:

Fritz Thomas (Naturschutz)
Dr. Dagmar Lange (Museum)
Dr. Reinhard Speerscheider (Fundraising)
Gunter May (Öffentlichkeitsarbeit)

Geschäftsführung:

Julia Schulze
Vereinsregister:
VR 10225
Steuernummer:
31/662/01165

Bankverbindung:

POLLICHIA e.V.
Sparkasse Südpfalz
IBAN:
DE 46 5485 0010 0010 0684 19
BIC: SOLADES1SUW

Verkehr und Klima

Das Gewerbegebiet Bruch verfügt weder über einen Bahnanschluss für die Zulieferer noch über eine nennenswerte Anbindung an den ÖPNV. Dadurch wird der PKW- und LKW-Verkehr zunehmen, was den klimapolitischen Zielen der EU, der BR Deutschland, des Landes Rheinland-Pfalz und dem Kreis Bad Dürkheim widerspricht.

Der mittlere Bruchweg, der mitten durch das FFH- und VS-Gebiet führt und als Radweg ausgebaut ist, wird schon jetzt täglich in erheblichem Umfang von Autofahrern als Abkürzung zur L 526 genutzt. Kontrollen finden nicht statt.

Wir empfehlen die bestehenden FFH- und VS-Gebiete zu erweitern und das vorgesehene Plangebiet DÜW-01 in die bestehenden Schutzgebiete zu integrieren.“

N10 Bebauung der alten Stadtgärtnerei

Hier schließen wir uns dem Vorschlag des BUND an, der dort die Anlage von Kleingärten empfiehlt.

N 09 Neuausweisung einer weiteren Mischbaufläche am südlichen Stadtrand

Durch die Flächeninanspruchnahme für die Wohnbebauung im Bereich Fronhof, ist mit der Bevölkerungszunahme auch der Bestand von Hunden stark gestiegen. Das hat dazu geführt, dass es auf den Flächen und Wegen südlich der Stadt zu einer deutlichen Zunahme von Störungen und Verschmutzungen durch Hunde gekommen ist. Würde man die Aufgabe der Weinbauflächen für die Anlage einer wohnortnahen Grünanlage nutzen, käme die Stadt den Menschen entgegen und die negativen Einflüsse durch freilaufende Hunde in der Landschaft könnten verringert werden, da es eine wohnortnahe Auslaufläche gäbe.

N 11 Ungstein

Die Bebauung dieser Fläche sehen wir aus zwei Gründen als sehr kritisch und lehnen sie ab. Zum einen ist damit zu rechnen, dass nach der Anlage eines Wasserspielplatzes eine Bruchgefahr von den bereits vorhandenen Bäumen definiert wird und in der Folge diese Bäume dann aus Gründen der Verkehrssicherheit gerodet werden.

Zum anderen sehen wir den Trend, weitere Nichtweinbauflächen zu überbauen, kritisch. Es wäre wünschenswert diese kleine Parkanlage durch die Einsaat von Regiosaatgut und dem Anpflanzen von standorttypischen Bäumen aufzuwerten. Wenn man dort noch Bänke aufstellt, wäre dies zum Vorteil für Mensch und Natur.

Nach Aussagen aus der Bevölkerung soll die Bäckerei Sippel, die nach unseren Informationen dort bauen will, wegen Fachkräftemangel bereits eine Filiale geschlossen haben. Der Neubau einer Bäckerei ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar.

Seite 4 von 5

Präsidium:

Dr. Michael Ochse (Präsident)
Michaela Allbach (Vizepräsidentin)
Ulrich Walter (Rechner)
Dr. Wolfgang Lähne (Schriftführer)
Heiko Bischoff (Schriftleiter Kurier)

Beisitzende:

Fritz Thomas (Naturschutz)
Dr. Dagmar Lange (Museum)
Dr. Reinhard Speerschneider (Fundraising)
Gunter May (Öffentlichkeitsarbeit)

Geschäftsführung:

Julia Schulze

Verbandsregister:

VR 10225

Steuernummer:

31/662/01165

Bankverbindung:

POLLICHIA e.V.
Sparkasse Südpfalz
IBAN:
DE 46 5485 0010 0010 0684 19
BIC: SOLADES1SUW

N12 Ungstein – Neubau eines Kindergartens

Für die Zerstörung der Wiesenfläche für den Neubau eines Kindergartens erwarten wir eine entsprechende Kompensation. Die Verwendung einer ökologisch wertloseren Weinbaufläche statt einer ökologisch wertvollen Wiesenfläche wäre dazu eine Alternative.

Photovoltaik

Die Nutzung von Photovoltaik sehen wir grundsätzlich positiv. Solange es noch ungenutzte Dachflächen auf Häusern, Gewerbebetrieben oder über Parkplätzen, Straßen und anderen bereits versiegelten Flächen gibt, lehnen wir eine weitere Flächeninanspruchnahme dafür ab.

N 16 (Stadt), N 13 (Ungstein)

Diese Flächen mit gewachsenem Dauergrünland besitzen eine hohe Biodiversität, die durch die geplanten Anlagen gefährdet wären. Solche Flächen sind selten, ökologisch wertvoll und müssen erhalten bleiben.

Änderungsflächen

Ä2 Umwandlung von Wiesen- und Gehölzstrukturen in Parkplatz und Gemeindebedarfsflächen

Eine weitere Zerstörung von Wiesen- und Gehölzflächen in diesem Teil des Bruchs lehnen wir ab.

Ä17 Überbauung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche mit einer Agri-Fotovoltaikanlage

Da es im Stadtgebiet Bad Dürkheim noch zahlreiche bereits versiegelte Flächen und Dachflächen, die für die Fotovoltaik genutzt werden können, gibt, lehnen wir eine großflächige Nutzung von Ackerflächen für die sogenannte "Agri-Fotovoltaik" ab.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Hundsdorfer

POLLICHIA e.V.

Präsidium:

Dr. Michael Ochse (Präsident)
Michaela Allbach (Vizepräsidentin)
Ulrich Walter (Rechner)
Dr. Wolfgang Lähne (Schriftführer)
Heiko Bischoff (Schriftleiter Kurier)

Beisitzende:

Fritz Thomas (Naturschutz)
Dr. Dagmar Lange (Museum)
Dr. Reinhard Speerschneider (Fundraising)
Gunter May (Öffentlichkeitsarbeit)

Geschäftsführung:

Julia Schulze

Vereinsregister:

VR 10225

Steuernummer:

31/662/01165

Bankverbindung:

POLLICHIA e.V.
Sparkasse Südpfalz
IBAN:
DE 46 5485 0010 0010 0684 19
BIC: SOLADES1SUW



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Stadtverwaltung Bad Dürkheim
Mannheimer Str. 24
67098 Bad Dürkheim

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

06.12.2023

Mein Aktenzeichen **Ihr Schreiben vom**
Bitte immer angeben! 17.10.2023
3240-0965-23/V1 E-Mail Maria Zorn
kp/jsc

Telefon

5. Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierten Landschaftsplan der Stadt Bad Dürkheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

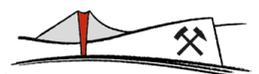
aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die Geltungsbereiche (N05, N08, N13 und N16) der 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierten Landschaftsplan von den auf Braunkohle verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldern "Teutonia" und "Dürkheimer Braunkohlenwerk" teilweise überdeckt werden. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesen Bergwerksfeldern liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. Wir möchten jedoch darauf aufmerksam machen, dass die Unterlagen zu diesen Bergwerksfeldern nicht vollständig vorliegen.

Die in Rede stehenden Gebiete befinden sich zudem teilweise innerhalb der Aufsuchungserlaubnisse "Fuchsmantel" (Lithium) sowie "Flaggenturm" (Erdwärme).





Inhaberin der Berechtigungen ist die Firma Vulcan Energie Ressourcen GmbH, Amalienbadstraße 41 Bau 52 in 76227 Karlsruhe.

Wir weisen darauf hin, dass sich das Plangebiet N01 im Bereich des unter Bergaufsicht stehenden Solegewinnungsbetriebs "Phillippshall" befindet. Die Soleleitung liegt etwa 40 m nördlich des Plangebiets N01. Der Betreiber ist die Staatsbad Bad Dürkheim GmbH, Kurbrunnenstraße 14 in 67098 Bad Dürkheim.

In den weiteren Plangebietten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Da es sich hierbei um umfangreiche Unterlagen handelt, ist eine genaue Aussage über Altbergbau erst bei der Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen sowie bei Einzelbauvorhaben im Bereich des Flächennutzungsplanes vertretbar. Somit ist eine erneute Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau zu diesem Zeitpunkt erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollten Sie bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Seitens des Referates Bergaufsicht bestehen bezüglich des geplanten Bauvorhabens grundsätzlich keine Einwände.

Da wir keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der o.g. Firmen haben, empfehlen wir Ihnen, sich mit der Firma Vulcan Energie Ressourcen GmbH und der Staatsbad Bad Dürkheim GmbH in Verbindung zu setzen.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Nach unseren geologischen Informationen stehen bei den Neuausweisungen N01 und



N12 oberflächennah Kalksteine und Kalkmergelsteine des Tertiärs an. Diese Böden weisen für eine ein- bis zweigeschossige Wohnbebauung in der Regel eine ausreichende Tragfähigkeit auf.

Die Kalksteinbänke können von Verkarstung betroffen sein. In diesem grundsätzlichen Sinne kann eine Gefährdung durch Geländesenkungen und Erdfälle ohne ortsbezogene Untersuchungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Mergel reagieren auf wechselnde Wassergehalte (z.B. bei Austrocknung) schrumpf- und quellempfindlich.

Auf Grund dieser Gegebenheiten empfehlen wir, Neubauten grundsätzlich mit einer ausgesteiften Gründung und in setzungsunempfindlicher Bauweise zu planen. Die tatsächlichen Gründungsaufwendungen sind vom Baugrundgutachter auf der Basis einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung auszuarbeiten.

Von der Planung von Versickerungsanlagen wird abgeraten.

Die übrigen Neuausweisungen in Bad Dürkheim, Seebach und Ungstein liegen in diversen Auenbereichen.

Grundsätzlich ist hier mit dem oberflächennahen Anstehen von feinkörnigen und eventuell auch zum Teil organischen Bach- und Hochflutablagerungen sowie mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Diese Ablagerungen weisen in der Regel nur eine geringe Tragfähigkeit und hohe sowie möglicherweise auch ungleichmäßige Verformbarkeit auf.

Von der Planung von Versickerungsanlagen wird abgeraten.

Auch hier werden für alle Bauvorhaben dringend objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Bei allen Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.



- mineralische Rohstoffe:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Planflächen zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen die geplanten Vorhaben keine Einwände.

Rohstoffsicherungsgebiete:

Laut §5 Abs. 3 BauGB sollen im Flächennutzungsplan u.a. "Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind" gekennzeichnet werden.

Im vorliegenden Flächennutzungsplan sind die Rohstoffsicherungsflächen lt. gültigem RROP nicht gekennzeichnet. Da die im gültigem RROP ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen i.d.R. größer sind als die unter Abbau stehenden Bereiche, empfehlen wir - um auch für künftige Planungsvorhaben eine bessere Planungssicherheit zu haben - alle gültigen Rohstoffsicherungsflächen in den Flächennutzungsplan zu integrieren.

Es handelt sich hier laut gültigem Einheitlichem Regionalplan Rhein-Neckar um die beiden Vorranggebiete DÜW VRG01 (Quarzsand) am Südrand zur VG Wachenheim und DÜW VRG07 (Sandstein) westlich von Ungstein an der Grenze zur Gemeinde Kallstadt.

Geologiedatengesetz (GeoidG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter



<https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Dr. Thomas Dreher



NABU Mittelhaardt, Mühlgasse 1, 67157 Wachenheim

An die
Stadt Bad Dürkheim
z.H. Frau Maria Zorn
Mannheimer Str. 24
67098 Bad Dürkheim

Wachenheim, 08.12.2023

Per Email

5. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Bad Dürkheim

Sehr geehrte Frau Zorn, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung Ihres Flächennutzungsplans. Die Ortsgruppe NABU Mittelhaardt nimmt im Namen und Auftrag des Landesverbandes des NABU Rheinland-Pfalz e.V. dazu Stellung.

N 5, Kläranlage: Wir schließen uns der Stellungnahme des BUND vom 26.10.2023 an

N 8, Erweiterung des Gewerbegebiets nach Süden:

Der NABU spricht sich grundsätzlich gegen die geplante Erweiterung aus. Dies haben wir bereits in unserer Stellungnahme vom 10.02.2023 zur Teilfortschreibung Siedlungsentwicklung des Flächennutzungsplans begründet.

N 10, Bebauung der alten Stadtgärtnerei: Wir schließen uns der Stellungnahme des BUND vom 26.10.2023 an.

N 11, Umwidmung des Gebiets Bleiche in Ungstein in ein Mischgebiet: Wir sprechen uns entschieden gegen die Umwandlung der Fläche in ein Mischgebiet aus. Es handelt sich hier um eine erhaltenswerte Grünfläche mit Baumbestand, die für Umwelt-, Klima- und Artenschutz wertvoll ist und in Verbindung mit der Isenach ein landschaftsprägendes Element darstellt. Außerdem ist es widersinnig, in einem von Hochwasser gefährdeten Gebiet durch Bebauung weitere Flächen zu versiegeln.

Mit freundlichen Grüßen
Burkhard Ort

D. UNB

NABU Mittelhaardt
Mühlgasse 1
67157 Wachenheim
Tel.: 06322-63631
NABU.Mittelhaardt@NABU-RLP.de
www.NABU-Mittelhaardt.de

Geschäftskonto
VR-Bank Mittelhaardt eG
IBAN: DE20546912000112453610
BIC: GENODE61DUW

**Naturschutzbund Deutschland
(NABU) e.V.**
Ortsgruppe: NABU Mittelhaardt
Vereinsitz: Wachenheim
Vorsitzender: Dr. Burkhard Ort
Stellv. Vors.: Dr. Herbert Fisch

Der NABU ist ein anerkannter Naturschutzverband (nach §63 BNarSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit



Stadtverwaltung Bad Dürkheim
Mannheimer Straße 24,
D-67098 Bad Dürkheim
Zu Händen:
Frau Zorn
stadtplanung@bad-duerkheim.de

Fon 0621 523191
Fax 0621 524634

Info@naturfreunde-rlp.de
www.naturfreunde-rlp.de

08.12.2023

**Betreff: Frühzeitige Beteiligung zum Flächennutzungsplan (5. Änderung) der Stadt
Bad Dürkheim**

Sehr geehrte Frau Zorn, sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Beteiligung im vorgenannten Verfahren. Die NaturFreunde Rheinland-Pfalz e. V. nehmen wie folgt Stellung:

Unser Verband ist Gründungsmitglied des Bundesbündnis Bodenschutz e. V. und wir sind davon überzeugt, dass das Thema Flächenverbrauch, wegen seiner immensen Bedeutung in der Klima-, Biodiversitäts- und Ernährungskrise, bisher politisch und gesellschaftlich viel zu wenig Beachtung findet. Im überwiegenden öffentlichen Interesse müsste in unserer heutigen Situation immer der Erhalt der Natur und funktionsfähiger Böden sein. Wir müssen die uns verbliebene Natur als Lebensgrundlage der Menschen sowie anderer Lebewesen und als billigster, sicherster und effektivster CO₂-Speicher unbedingt erhalten!

Aufgrund der Tatsache, dass nachgewiesenermaßen laut einer Studie des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung von November 2022 bundesweit genug Innenentwicklungspotenzial besteht, um den bestehenden Wohnbedarf zu decken, sprechen wir uns entschieden gegen weitere Bebauung im Außenbereich aus. Solche Eingriffe in Natur und Landschaft und zusätzliche Versiegelung können wir uns in Zeiten zunehmender Dürreperioden im Sommer und zunehmender Hochwassergefahren nicht mehr leisten!

Kürzlich befand sich der erste Entwurf des Zukunftsplan Wasser der Landesregierung in der Öffentlichkeitsbeteiligung. Dort heißt es auf Seite 7: „Hinzu kommt, dass durch die intensive anthropogene Nutzung der Landschaftswasserhaushalt stark überprägt und beeinträchtigt ist und damit die Folgen des Klimawandels weniger abgepuffert werden können. So führen Versiegelung, Kanalisation, Drainagen, Gewässerausbau, Bodenverdichtung, Wasserentnahmen usw. zu einem reduzierten Wasserrückhalt, reduzierter Grundwasserneubildung sowie höheren und schnelleren Oberflächenabflüssen. Nach einer fast 10jährigen Phase von einer unter 1 ha liegenden täglichen Flächeninanspruchnahme ist ab 2018 die tägliche Inanspruchnahme von 1,5 ha in 2018 auf 8,7 ha in 2021 kontinuierlich wieder angestiegen.“ Dass im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar weitere Bebauungsrechte von Außenflächen für Bad Dürkheim festgelegt wurden, die sogar über die jetzt in der 5. Änderung des Flächennutzungsplan festgesetzten hinaus gehen, heißt noch lange nicht, dass Bad Dürkheim diesem Wahnsinn folgen muss. Die mittlere Grundwasserneubildungsrate ist im Schnitt in Rheinland-

Pfalz schon um 25 % zurückgegangen. „Aufgrund der sich fortsetzenden Erwärmung ist es wahrscheinlich, dass Trockenjahre und Trockenperioden in Zukunft häufiger und intensiver auftreten werden. Extreme Defizite in der Grundwasserneubildung können daher auch zukünftig jederzeit eintreten.“ (Entwurf Zukunftsplan Wasser, S. 19) „Entsprechend dieser Lage im Lee des Pfälzer Waldes beträgt die mittlere Niederschlagssumme im Jahr nur ca. 580-600 mm. Damit gehört der Raum zu den niederschlagsärmsten Gebieten der Bundesrepublik.“ (Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 271 – Ortsumgehung Kallstadt - Ungstein, S. 20) Jeder heute vorhandene Quadratmeter naturnaher Vegetation ist entscheidend, um die zukünftige Wasserproblematik abzupuffern. Wir wissen um die vielen Hürden z. B. bestehende Leerstände wieder nutzbar zu machen, aber wir brauchen jetzt den Willen, den Mut und die Ideen der Kommunen um fast alles anders zu machen, als bisher.

Diese großflächige Neuversiegelung kann auch für eine stark touristisch und auf Erholung ausgelegte Region nicht wünschenswert sein. Wir würden uns einen Paradigmenwechsel der Stadtpolitik und Stadtplanung hin zu mehr Klima- und Artenschutz und damit auch zum vorsorglichen Menschenschutz wünschen.

Aus diesen Gründen begrüßen wir die geplante Rücknahme einiger momentan noch zur Bebauung vorgesehener Flächen sehr. Die Rücknahme der Fläche R 10 begrüßen wir, aber ein Neubau der B 271, der laut Planung diese Fläche betrifft, ist für uns nicht akzeptabel.

Ä01 + Ä13: Dem § 1 Baugesetzbuch (BauGB) folgend, der eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und sozialgerechte Bodennutzung in den Gemeinden festlegt, muss die Stadt dem Flächenmangel und dem Defizit an bezahlbarem Wohnraum gerecht werden und diese Fläche nicht für eine Bebauung nach alten Rezepten (eingeschossige Gewerbebauten mit riesigen Parkplätzen, sowie Ein- oder Zweifamilienhäuser) freigeben. Das vorhandenen Innenentwicklungspotenzial muss effektiv genutzt werden.

Ä 03 + Ä 04: Ein solches vorhandenes Potenzial der Innenentwicklung sollte besser genutzt werden für die Schaffung bezahlbaren Wohnraums.

Ä16 und Ä 17: Agri-Photovoltaik ist für uns eine bessere Alternative als die Freiflächen-Photovoltaik, da zumindest die landwirtschaftliche Fläche nutzbar bleibt. Allerdings befindet sich die Fläche Ä16 im Landschaftsschutzgebiet. Auch die potenzielle Scheuchwirkung auf die Feldlerche, den Steinschmätzer und andere geschützte Vogelarten ist nicht ausreichend bekannt.

N03: Bestehende Kompensationsmaßnahmen dürfen auf keinen Fall überplant werden. Sonst geht der Kompensation der Sinn und Zweck verloren. Kompensationsflächen entfalten ihre kompensierende Wirkung oft erst nach mehreren Jahren, wenn die Strukturen ausreichend gewachsen sind. Im Umweltbericht auf S. 24 steht außerdem: „das Stadtklimagutachten wertet die Fläche als Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung (hoch empfindlich gegenüber nutzungsändernden Eingriffen)“. Daher können wir dieser Planung nicht zustimmen.

N05: Auch wir begrüßen den Ausbau der Kläranlage zugunsten einer vierten Reinigungsstufe und somit des Gewässerschutzes, schließen uns aber auch den Bedenken und Alternativvorschlägen der POLLICHIA hinsichtlich des übermäßigen Flächenverbrauchs und der Lage der Kläranlage an. Das vorgesehene Gebiet der Erweiterung liegt in Natura2000-Gebieten und enthält schutzwürdige Feuchtwiesen. Gerade solche Wiesen haben beim Klimaschutz eine herausragende Bedeutung und muss es in Zukunft deutlich mehr geben. Sie zu zerstören ist daher völlig widersinnig, selbst wenn eine Kompensation möglich wäre.

N08, N09, N10 und N11: Auch hier schließen wir uns den Bedenken und Vorschlägen der POLLICHIA/ des BUND an.

Fast alle hier vorgesehenen neuen Baugebiete werden vom Stadtklimagutachten als Ausgleichsräume mittlerer und hoher Bedeutung mit heißen thermischen Situationen eingestuft. Diese Art der Stadtplanung ist wie aus der Zeit gefallen!

N 15 und N 16: Im Moment findet ein unkontrollierter Ausbau der Freiflächen-PV (FF-PV) auf Acker- und Grünlandflächen statt. Wir sehen mit Sorge, dass 40 Prozent des jährlichen Ausbauziels im Bereich PV (200 Megawatt von insgesamt 500 Megawatt pro Jahr) auf „benachteiligtem“ Acker- und Grünland bewerkstelligt werden soll. Immer mehr große FF-PV-Anlagen werden auf Acker- und Grünlandflächen beantragt und genehmigt, obwohl so viel Potenzial für den Ausbau der Solarenergie an Gebäuden, weiteren baulichen Anlagen und bereits versiegelter Fläche bisher ungenutzt geblieben ist. Im *Handbuch Klimaschutz – Wie Deutschland das 1,5-Grad-Ziel einhalten kann* (Hentschel 2020) wurden die Ergebnisse von über 300 Studien der bisherigen Klimaforschung ausgewertet und zusammengefasst. In diesem Handbuch wird deutlich, dass selbst zur Erreichung des 1,5-Grad-Zieles für Deutschland der nötige Ausbau der Solarenergie vollständig ohne weitere Landnutzungskonflikte realisierbar wäre. Auch Publikationen des Fraunhofer ISE zeigen, dass es mehr als genug Ausbaupotenzial der Integrierten Photovoltaik gibt, das Freiflächen-Photovoltaik überflüssig macht. Die momentane Entwicklung der FF-PV wird aus unserer Sicht die Klima-, Biodiversitäts- und Ernährungskrise weiter anheizen. Auch hier geht man, wie bei der Bebauung im Außenbereich, leider wieder den einfacheren Weg.

In diesen beiden Fällen wären außerdem bereits extensiv genutzte Wiesen betroffen. Das Argument der ökologischen Aufwertung der Fläche, das gerne bei der Planung von FF-PV-Anlagen herangezogen wird, greift hier also nicht. Hier wird es sehr wahrscheinlich durch Überdachung und Beschattung zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands kommen.

Im Umweltbericht S. 21 steht: „... Flächen, die im Innenbereich neu ausgewiesen werden bzw. für die nach § 13 a und b BauGB1 Planverfahren durchgeführt wurden. Es wird davon ausgegangen, dass hier keine Pflicht zur Umweltprüfung besteht.“ Auch bei bereits abgeschlossenen Planverfahren nach § 13 b BauGB sind laut kürzlichem Gerichtsurteil Umweltberichte und Ausgleichsmaßnahmen nachzuholen.

Mit naturfreundlichen Grüßen und mit Hoffnung auf Beachtung unserer Einwände,
i. A. Karla Blöcher

Karla Blöcher | Dipl. Umweltwissenschaftlerin
Fachkraft für Umweltfragen und Umweltbildung



NaturFreunde Rheinland-Pfalz e.V.
67063 Ludwigshafen | Ebertstr. 22
Tel.: 0621/96356302
E-Mail: karla.bloecher@naturfreunde-rlp.de

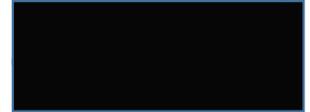
Sparkasse Vorderpfalz
IBAN: DE88 5455 0010 0000 9001 34
BIC: LUHSDE6AXXX

Vorsitzende:
Doris Barnett

Vereinsregister:
Ludwigshafen VR 993
Steuernummer :
27/662/06685



Ihr Ansprechpartner:
Matthias Erstling



An die
Stadt Bad Dürkheim
Frau Maria Zorn
Mannheimer Straße 24

Email: Klimabündnis-duerkheim@posteo.de
www.klimabuendnis-duerkheim.de

67098 Bad Dürkheim

Bad Dürkheim, der 8.12.2023

Betreff: Frühzeitige Beteiligung zum Flächennutzungsplan (5. Änderung) der Stadt Bad Dürkheim

Sehr geehrte Frau Zorn,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Beteiligung im Verfahren der Beteiligung zum Flächennutzungsplan in der 5. Änderung der Stadt Bad Dürkheim und nehmen wie folgt Stellung:

R1, R3, R9: Oberes Gaistal und Klaustal, Abtsfronhof und andere Waldgrundstücke

Die Rücknahme der im Wald gelegenen Flächen sowie der historischen Weinbaufläche inmitten der Stadt begrüßen wir.

R 36 Sägewerk Assel

Wir begrüßen und unterstützen die Absicht der Renaturierung der Isenach-Bachaue ausdrücklich und gerne.

Grundsätzliche Position zur Flächenversiegelung

Als Umwelt- und Naturschutzverband sehen wir jede Versiegelung von unbebautem Boden kritisch. Zur Bewältigung der Klimakatastrophe, der drohenden Wasserknappheit durch stark sinkende Grundwasserspiegel und oberflächlichen Abtransport von Regenwasser in die Kanalisation, die starke Verringerung der Biodiversität bis hin zu einer drohenden Ernährungskrise bedarf es der klaren Abkehr von Flächenversiegelung und der Umnutzung und Erweiterung bestehender Bebauungen. Wir wissen, dass dies häufig schwierig ist, sehen hier jedoch Handlungsbedarf durch die Stadt beispielsweise durch ein Leerstandmanagement oder die Anpassung von Bebauungsplänen.

Ä01 Lebensmittelversorgung Fronhof

Die Ergänzung des Fronhofs mit einem eigenen Lebensmittelmarkt ist lange geplant. Wir sehen die Versiegelung durch einen großen Parkplatz als zukunftserschwerend an und können allein einem Parkhaus unter oder über dem Markt zustimmen.

Ä03 + Ä04: als Parkplatz genutzter alter Baumbestand

Eine Bebauung dieser großen unversiegelten Fläche mit altem Baumbestand lehnen wir ab. Dieser Fläche könnte für eine erweiterte und ansprechend gestaltete Grünfläche in Gestalt einer „Grünen Oase“ für die Bürger*innen nutzbar gemacht werden. Beide Flächen haben ein hohes Potential zur Steigerung von Lebensqualität wie von Temperaturverringerung und Feuchtigkeitssteigerung für die aller Wahrscheinlichkeit eintreffenden kommenden trockenen und heißen Sommer.

Ä16 und Ä 17: Flächen für Agri-Photovoltaik

Agri-PV ist die bessere Alternative als Freiflächen-PV. Gleichzeitig ist sie ein Eingriff in die Natur, der erst dann umgesetzt werden sollte, wenn alle zur Verfügung stehenden bereits versiegelten Flächen für PV genutzt werden. Wir würden es begrüßen, wenn die Stadt Straßen wie die Bruchstraße oder den Radweg zwischen Zumsteinkreisel und Grethen mit PV überdacht und hier eventuelle Nutzungsänderungen in den Flächennutzungsplan noch einarbeitet. Damit gibt es enorm viel Potential für die weitere Installation von Photovoltaikflächen.

Die Fläche Ä16 liegt direkt neben einem Naturschutzgebiet. Hier lehnen wir Agri-PV ab. Die Wirkungen auf Vögel sind bisher nicht ausreichend erforscht.

N03 Wohnfläche

Bestehende Kompensationsmaßnahmen dürfen auf keinen Fall überplant werden. Kompensationsflächen entfalten zudem ihre kompensierende Wirkung oft erst nach mehreren Jahren, wenn die Strukturen ausreichend gewachsen sind. Im Umweltbericht auf S. 24 steht außerdem: „das Stadtklimagutachten wertet die Fläche als Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung (hoch empfindlich gegenüber nutzungsändernden Eingriffen)“. Daher können wir dieser Planung nicht zustimmen.

N05 Erweiterung der Kläranlage

Auch wir begrüßen den Ausbau der Kläranlage zugunsten einer vierten Reinigungsstufe und somit des Gewässerschutzes, schließen uns aber ebenfalls den Bedenken und Alternativvorschlägen der POLLICHIA hinsichtlich des übermäßigen Flächenverbrauchs und der Lage der Kläranlage an. Das vorgesehene Gebiet der Erweiterung liegt in Natura2000 Gebieten und enthält schutzwürdige Feuchtwiesen. Gerade diese Wiesen haben beim Klimaschutz eine herausragende Bedeutung und müssen in Zukunft deutlich mehr geschützt sein. Sie zu zerstören ist daher völlig widersinnig, selbst wenn eine Kompensation möglich wäre.

N08: Erweiterung des Gewerbegebiets nach Süden

Wir haben mehrfach ausgedrückt, dass wir einer Erweiterung des Gewerbegebiets nicht zustimmen. Die Entscheidung der Stadt, auf diesen Gebieten allein Gewerbe anzusiedeln, das einen erheblichen Beitrag zur Energiewende unternimmt, sehen wir dennoch prinzipiell positiv. Wir vermissen dabei jedoch ein klares Bekenntnis der Stadtverwaltung, jede Flächenversiegelung so gering wie möglich zu halten.

N10 Gelände der Alten Stadtgärtnerei

Einer Umnutzung der Alten Stadtgärtnerei zu einem Mischgebiet widersprechen wir. Vorstellen können wir uns hier eine Kleingartenanlage oder durch Bürger*innen durchgeführten Gemüse- und Obstanbau in biologischer Bewirtschaftung. In jedem Fall sollten alle Entwicklungen mit den Bewohner*innen diskutiert und abgesprochen werden. Ein Hotelprojekt lehnen wir ab.

N11 Ungstein

Einem Bau einer Bäckerei widersprechen wir. Dieses Gebiet ist ein kleines Naherholungsgebiet und muss vor Bebauung geschützt werden. Ungstein ist mit einem Bäcker ausreichend versorgt. Zudem ist dieses Gebiet laut des Stadtklimaguthabens von mittlerer und hoher Bedeutung für die Frischluftzirkulation und bei heißen thermischen Situationen.

N 15 Ungstein

Diese Flächen mit gewachsenem Dauergrünland besitzen eine hohe Biodiversität, die durch die geplanten Anlagen gefährdet werden. Solche Flächen sind selten, ökologisch wertvoll und müssen erhalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen und mit der Bitte um Beachtung und Umsetzung unserer Einwände.

i.A. für das Klimabündnis



Matthias Erstling



Weinbauverein Bad Dürkheim

Erweiterte Stellungnahme zum gemeinsamen Projekt „Agri PV Bad Dürkheim“

Bad Dürkheim, den 30.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits vorab telefonisch angekündigt, möchte der Bad Dürkheimer Weinbauverein eine erweiterte Stellungnahme zu dem gemeinsamen Projekt „Versuchsanlage Agri PV Bad Dürkheim“ abgeben:

Nach erneuten Gesprächen mit den Winzerkollegen und innerhalb des Vorstands des Bad Dürkheimer Weinbauvereins möchten wir uns dafür aussprechen, die potenzielle Agri PV Fläche beizubehalten, aber in Richtung Westen zu erweitern.

Der Weinbauverein möchte mit dieser Anregung das Projekt auf keine eingegrenzte Fläche festlegen, sodass auch im Falle von möglichen Einsprüchen im Laufe der weiteren Planungen und Realisierung des Projektes größtmögliche Flexibilität gewahrt wird. Eine Erweiterung der potenziellen Zielflächen nach Westen sollte nach aktuellem Sachstand keinen größeren Verwaltungsaufwand darstellen. Hier sind nur wenige Grundstücke mehr betroffen, sodass -falls erforderlich- mit den betroffenen Eigentümern zeitnah ins Gespräch gegangen werden könnte.

Nach wie vor empfindet der Bad Dürkheimer Weinbauverein dieses Vorhaben als Leuchtturmprojekt für Bad Dürkheim und die Region, sodass wir gerne weiterhin der Entwicklung weiterer Schritte positiv entgegensehen.

Wir freuen uns auf eine weiterhin enge und produktive Zusammenarbeit!

Im Namen der Bad Dürkheimer Winzer

André Hauer